



BD | Budgetdienst

REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

Information des Budgetdienstes

Update

COVID-19-Maßnahmenpakete und Budgetentwurf 2020

7. April 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Überblick	7
2 Auswirkungen von COVID-19 auf die Volkswirtschaft	7
2.1 Hauptbetroffene Bereiche und Wirtschaftszweige.....	7
2.2 Prognoseszenarien.....	9
2.3 Aktuelle Arbeitsmarktlage	11
3 COVID-19-Maßnahmenpakete	14
3.1 COVID-19-Gesetzespakete	14
3.2 Gesamtumfang der Hilfsmaßnahmen	14
3.3 Soforthilfspaket und Ausweitung der Kurzarbeit	17
3.3.1 Härtefallfonds.....	21
3.3.2 Kurzarbeit.....	22
3.4 Haftungen und Garantien.....	24
3.4.1 Ausfuhrförderung	25
3.4.2 Austria Wirtschaftsservice (aws).....	25
3.4.3 Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT)	27
3.5 Corona Hilfs-Fonds.....	28
3.6 Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen.....	30
3.7 Steuererleichterungen	32
4 Koordination und Abwicklung.....	33
5 Berichterstattung und Transparenz.....	35
6 Auswirkungen auf den Bundes- und Maastricht-Haushalt.....	38



6.1	Änderung des gesetzlichen Budgetprovisoriums	38
6.2	Entwürfe zum Bundesfinanzgesetz 2020 und zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023.....	39
6.3	Gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung.....	43
6.3.1	Entwicklung des Maastricht-Saldos und des öffentlichen Schuldenstands.....	43
6.3.2	Einhaltung nationaler und europäischer Fiskalregeln	46
7	Auswirkungen der COVID-Krise auf die Zielsetzungen der Bundesregierung	48
7.1	Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren im BVA-Entwurf	48
7.2	Gleichstellung von Frauen und Männern	51
8	Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Union	51
8.1	Mobilisierung von EU-Haushaltsmittel und Mittel der Europäischen Investitionsbank	51
8.2	Einsatz neuer Instrumente	53
8.3	Anleihekaufprogramme der Europäischen Zentralbank.....	54



Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
AMA	Agrarmarkt Austria
aws	Austria Wirtschaftsservice
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-Entwurf	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BHOG	Bundeshaftungsobergrenzengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EIF	Europäischer Investitionsfonds
EK	Europäische Kommission



ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
IHS	Institut für höhere Studien
iHv	in Höhe von
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Kleinere und mittlere Unternehmen
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
rd.	rund
UG	Untergliederung
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WZ	Wirkungsziel



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über operative Verantwortlichkeit bei der Abwicklung und Aufsicht der Maßnahmen.....	34
Tabelle 2:	Eckwerte im Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023	39
Tabelle 3:	Eckwerte im Entwurf zum Bundesvoranschlag 2020.....	40
Tabelle 4:	Übersicht budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Untergliederungen	42

Grafikverzeichnis

Grafik 1:	Entwicklung der Wirtschaftssektoren im WIFO-Konjunkturszenario und in der WIFO-Dezemberprognose	8
Grafik 2:	Arbeitsmarktlage im März 2020	11
Grafik 3:	Entwicklung der vorgemerkten Arbeitslosen (exkl. SchulungsteilnehmerInnen) im März	12
Grafik 4:	Anstieg der Arbeitslosigkeit vom 15. bis 31. März nach regionalen Geschäftsstellen	13
Grafik 5:	COVID-19 Maßnahmenpakete im Überblick	15
Grafik 6:	Aufteilung der Mittel aus dem Soforthilfspaket.....	19
Grafik 7:	Entwicklung gesamtstaatlicher Budgetsaldo und Schuldenstand 2008-2023	44



1 Überblick

Die aktuelle COVID-19-Pandemie hat gravierende Auswirkungen auf die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die öffentlichen Finanzen. In der ersten Kurzinformation des Budgetdienstes an die Abgeordneten des Budgetausschusses erfolgte ein Überblick über den Stand der Maßnahmen zum 19. März 2020. Darin wurden die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den eingebrachten Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG-E 2020) aufgezeigt und zum Verständnis der Maßnahmen maßgebliche haushaltsrechtliche Begriffe und Mechanismen dargestellt.

Da nunmehr ein drittes COVID-19-Maßnahmenpaket (3. bis 5. COVID-19-Gesetz) vom Nationalrat beschlossen wurde, erfolgt ein Update zu den bisherigen Maßnahmen und deren budgetäre Auswirkungen, sofern diese bereits absehbar sind. Die Ausführungen basieren auf dem Informationsstand vom **6. April 2020**. Die auf EU-Ebene geplanten Maßnahmen ergänzen den Überblick. Am Beginn steht jedoch eine Kurzdarstellung über die derzeit absehbaren volkswirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise.

2 Auswirkungen von COVID-19 auf die Volkswirtschaft

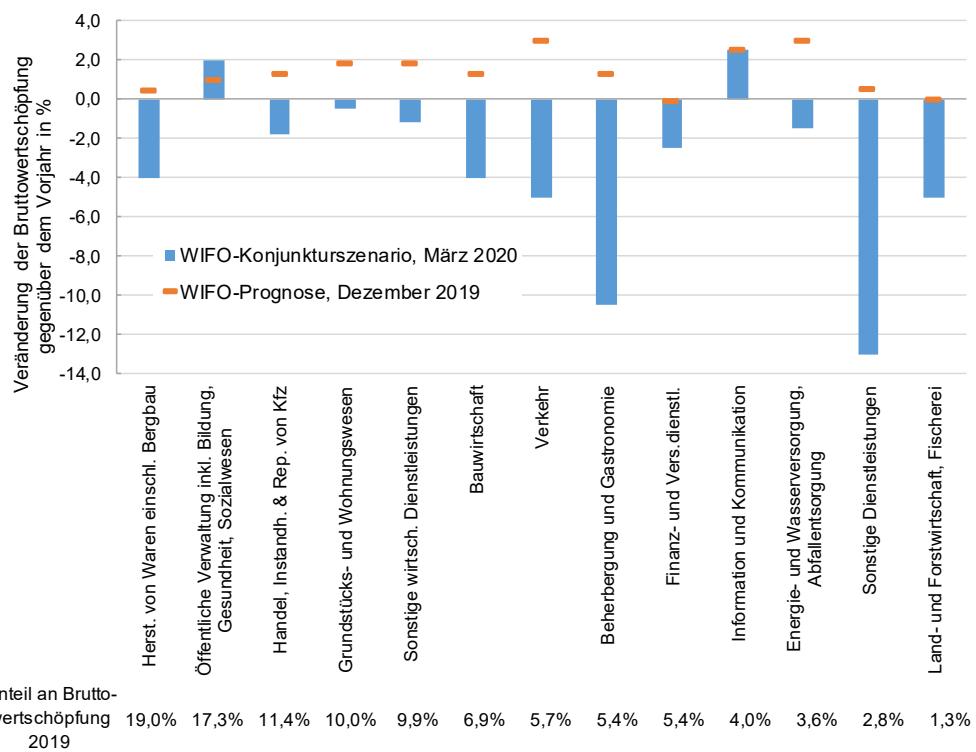
2.1 Hauptbetroffene Bereiche und Wirtschaftszweige

Die COVID-19-Krise wird negative Effekte auf die meisten Wirtschaftsbereiche haben, für einige Sektoren ist jedoch von besonders starken Auswirkungen auszugehen.

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung der einzelnen Sektoren gemäß dem aktuellen WIFO-Konjunkturszenario der ursprünglich im Dezember 2019 prognostizierten Entwicklung gegenüber. Zur besseren Einordnung der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Sektoren wird auch der jeweilige Anteil an der Bruttowertschöpfung im Jahr 2019 angegeben.



Grafik 1: Entwicklung der Wirtschaftssektoren im WIFO-Konjunkturszenario und in der WIFO-Dezemberprognose



Quellen: WIFO, Statistik Austria

Der Bereich **Beherbergung und Gastronomie** zählt zu den am unmittelbarsten von der COVID-19-Krise betroffenen Sektoren. Für den Zeitraum der aktuellen Beschränkungen ist daher von einem deutlichen Einbruch in diesem Wirtschaftssektor auszugehen. Eine Erholung in den Folgemonaten dürfte zunächst insbesondere von der inländischen Nachfrage getragen werden, während die ausländische Nachfrage durch die internationalen Reiserestriktionen länger eingeschränkt werden könnte. Ein starker Einbruch ist auch im Bereich der **sonstigen Dienstleistungen** zu erwarten, zu denen etwa persönliche Dienstleistungen (z.B. Friseur, Physiotherapie) gehören. Ebenfalls enthalten ist hier auch der stark betroffene Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung, in dem es auch nach einer ersten Lockerung von Maßnahmen noch zu erheblichen Einschränkungen kommen könnte.

Für weite Teile des **Handels** ist aufgrund der Geschäftsschließungen mit deutlichen Umsatzeinbußen zu rechnen. Eine Ausnahme bildet dabei insbesondere der Lebensmittelhandel, in dem es durch den Wegfall anderer Konsumationsmöglichkeiten zu einem Anstieg der Nachfrage kommt. Im **Verkehr** ist vor allem bei der Personenbeförderung (z.B. Bahn, Bus, Taxi, Seilbahn) sowie in der Luft- und Schifffahrt ein starker Rückgang zu erwarten, während die Entwicklung des Güterverkehrs weniger stark beeinträchtigt wird und vor allem von den Auswirkungen auf die Industrie abhängt.



In der **Industrie (Herstellung von Waren)** kommt es durch den Personalausfall (z.B. Krankheit, Quarantänemaßnahmen), eine verringerte Nachfrage und mögliche Engpässe in der Lieferung von Vorprodukten zu einer geringeren Produktionsleistung. Insbesondere im letzten Quartal 2020 könnten diese Ausfälle teilweise nachgeholt werden. Ein beträchtlicher Teil der Auf- und Nachholeffekte dürfte jedoch erst 2021 auftreten. Auch die **Bauwirtschaft** ist mit ähnlichen Problemen konfrontiert, wobei die Bautätigkeit kurzfristig weitgehend eingestellt wurde und die Grenzschießungen zu Personalengpässen führen.

Gegenläufige Effekte entstehen aus der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesteigerten Wertschöpfung im **Gesundheitsbereich**. Auch bei anderen öffentlichen Dienstleistungen (Verwaltung, Bildung, Sozialwesen) könnte es zu höheren Wachstumsraten kommen.

2.2 Prognoseszenarien

Die im Zuge der COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen führen zunächst zu einem negativen angebotsseitigen Schock für die Wirtschaft, da manche Dienstleistungen nicht mehr angeboten und Güter nicht mehr verkauft werden können. In der Folge führt dies auch zu einer reduzierten Nachfrage beispielsweise wegen der geringeren verfügbaren Einkommen im Inland, einer geringeren Auslandsnachfrage oder Auswirkungen auf die Produktionskette.

Die Auswirkungen auf die Wertschöpfung im Jahr 2020 hängen maßgeblich von der Dauer der Einschränkungen ab, sowie wann und in welchem Ausmaß diese in bestimmten Sektoren gelockert werden können. Veröffentlichte Schätzungen zu makroökonomischen Größen sind daher immer in Zusammenhang mit den diesbezüglichen zugrundeliegenden Annahmen zu betrachten. In dieser besonderen Situation werden von vielen Prognoseinstituten lediglich **Szenariorechnungen** für das Jahr 2020 erstellt, da sich die Dauer der Maßnahmen nicht prognostizieren lässt.

Das WIFO und das IHS haben am 26. März 2020 ihre aktuellen Konjunktureinschätzungen präsentiert. Das **WIFO** nimmt in seinem Konjunkturszenario an, dass die aktuellen Maßnahmen bis Ende April in Kraft bleiben und im Mai allmählich gelockert werden. Ab Juni werden nur mehr Einschränkungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr und im Unterhaltungs-, Freizeit- und Tourismusbetrieb unterstellt. Es wird angenommen, dass die Wirtschaft im Sommer zu den vor der Krise erwarteten Wachstumsraten zurückkehrt und es im kommenden Jahr zu Aufhol- und Nachholeffekten kommt. Außerdem wird insofern eine weltweit synchrone Entwicklung unterstellt, als dass es dann auch zu keinen Einschränkungen von Lieferketten oder Mangel an Auslandsnachfrage kommt. Wegen der beschlossenen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolume von bis zu 38 Mrd. EUR



kommt es annahmegemäß im 2. Halbjahr 2020 zu keinen dämpfenden Nachfrageeffekten. Unter diesen vergleichsweise günstigen Annahmen würde die österreichische Wirtschaft im Jahr 2020 um 2,5 % schrumpfen, die Prognose verschlechtert sich daher um 3,7 %-Punkte gegenüber der WIFO-Prognose vom Dezember 2019. Eine Verlängerung oder Vertiefung der Maßnahmen würde den Einbruch bei der Wertschöpfung zunächst verstärken und auch eine rasche Erholung im Anschluss erschweren. Auch die Arbeitslosigkeit könnte sich bei längerer Dauer der Krise verfestigen, sodass sich der Aufschwung verlangsamt. Insgesamt bestehen im dargestellten Szenario primär Risiken nach unten und es zeigt daher den Verlauf im optimistischen Fall.

Das **IHS** geht davon aus, dass die Wirtschaftsleistung 2020 um mindestens 2 % zurückgehen wird. Die getroffenen Annahmen sind ähnlich zu jenen des WIFO, wobei eine etwas kürzere Dauer der Maßnahmen unterstellt wird. Die Prognose ist ebenfalls mit großen Abwärtsrisiken behaftet. Bei einem zusätzlichen Monat des partiellen Wirtschaftsstillsstands könnte das BIP im Jahr 2020 um rd. 5 % sinken. Anlässlich der Präsentation ihres Geschäftsberichts hat die **OeNB** am 31. März ein Prognoseszenario vorgestellt, das eine schrittweise Lockerung der Maßnahmen von Mitte April bis Mitte/Ende Mai annimmt. Im 3. Quartal 2020 erreicht das BIP dabei wieder das Niveau des letzten Quartals 2019. Insgesamt würde es im Gesamtjahr 2020 zu einem Rückgang des realen BIP iHv 3,2 % kommen.

Auf internationaler Ebene hat der deutsche **Sachverständigenrat** zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung am 30. März ein Sondergutachten zur Corona-Pandemie veröffentlicht. Darin werden drei Szenarien berechnet, deren Annahmen sich hinsichtlich des Ausmaßes und der Dauer der Beeinträchtigungen bzw. der darauffolgenden Erholung unterscheiden. Im Basisszenario wird von einer Normalisierung der wirtschaftlichen Lage im Laufe des Sommers ausgegangen. Dies würde in Deutschland zu einem Rückgang des BIP iHv 2,8 % im Jahr 2020 führen. Im pessimistischen Risikoszenario würden die Eindämmungsmaßnahmen über den Sommer hinaus andauern. Dann könnten trotz der getroffenen Politikmaßnahmen tiefgreifende Beeinträchtigungen durch Insolvenzen und Entlassungen entstehen. Schlechtere Finanzierungsbedingungen und gestiegene Unsicherheit könnten Investitionen und die Nachfrage von Haushalten bremsen. Auch negative Rückkopplungen über die Finanzmärkte oder das Bankensystem wären möglich. In diesem Szenario würde es in Deutschland zu einem Rückgang des BIP um 4,5 % im Jahr 2020 kommen und die Wirtschaftsleistung auch im Jahr 2021 nur sehr langsam wachsen. Das **ifo Institut** hat zunächst ebenfalls eine Reihe von Szenarien für Deutschland berechnet und am 1. April auch entsprechende Schätzungen für ausgewählte europäische Länder veröffentlicht. Ein längeres Herunterfahren bzw. ein langsameres Wiederaufnehmen der

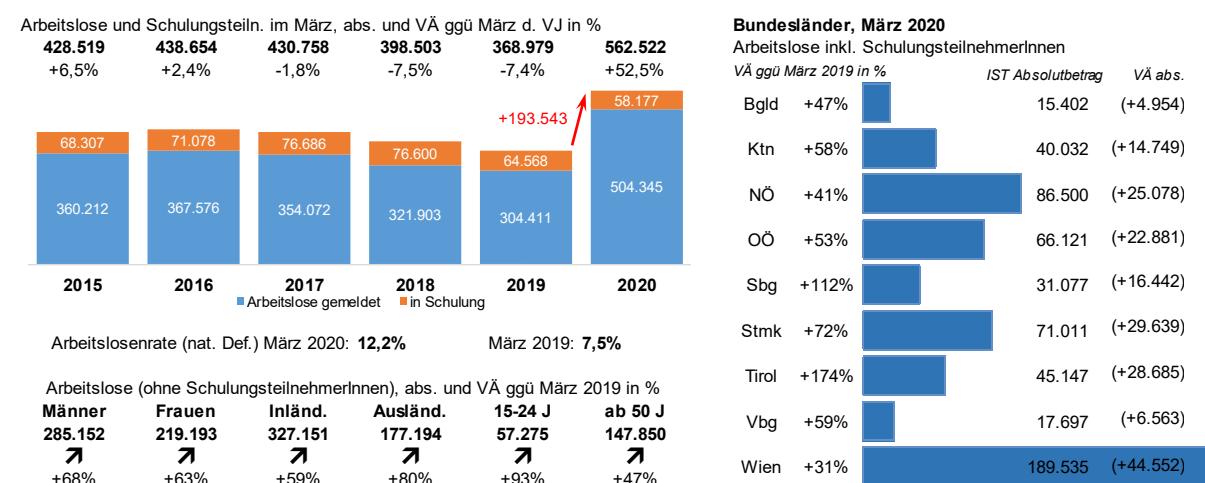


Wirtschaftstätigkeit führt naturgemäß zu einem stärkeren Rückgang des BIP. Für politische EntscheidungsträgerInnen sind hierbei die zusätzlichen wirtschaftlichen Kosten relevant, die eine Verlängerung der Maßnahmen verursachen. In den Schätzungen für Österreich reduziert eine Verlängerung des Shutdowns um eine Woche das BIP-Wachstum um 0,8 %-Punkte bis 1,7 %-Punkte.

2.3 Aktuelle Arbeitsmarktlage

Die starken Effekte der COVID-19-Krise auf einzelne Wirtschaftssektoren spiegeln sich auch in den Arbeitslosenzahlen wider. Das AMS veröffentlichte am 1. April 2020 die aktuellen Arbeitsmarktdaten für März 2020 sowie einen Bericht zu den Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Arbeitsmarkt.¹ Nachstehend werden die wesentlichen Ergebnisse dargestellt:

Grafik 2: Arbeitsmarktlage im März 2020



Quelle: AMS (Arbeitsmarktdaten März 2020), eigene Darstellung

Die Arbeitsmarktlage veränderte sich infolge der COVID-19-Krise markant. Im Vergleich zum März 2019 ist die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen um 199.934 Personen (+65,7 %) auf 504.345 Personen angestiegen, unter Berücksichtigung der SchulungsteilnehmerInnen stieg die Zahl um 193.543 Personen (+52,5 %) auf 562.522 Personen an. Die Arbeitslosenrate (nat. Definition) betrug im März 2020 12,2 % (März 2019: 7,5 %). Besonders stark war der Anstieg bei den 15-24 Jährigen (+93 %) und bei der Gruppe der AusländerInnen (+80 %). Verschärft wird die Situation auch dadurch, dass derzeit kaum Beschäftigungsaufnahmen

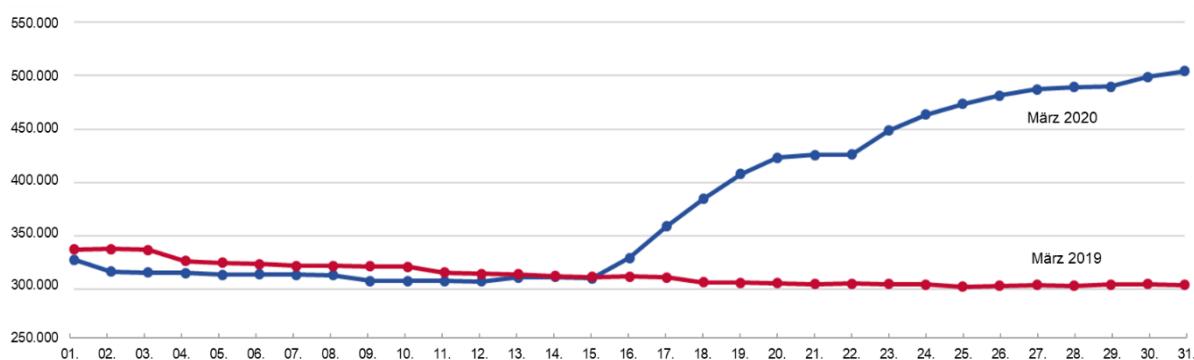
¹ Siehe [Bericht des AMS zu den Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Arbeitsmarkt](#).



stattfinden. Personen in Kurzarbeit zählen nicht zu den vorgemerkt Arbeitslosen. Per 1. April haben gemäß einer öffentlichen Erklärung der Bundesministerin für Arbeit, Familien und Jugend 12.596 Unternehmen einen Antrag auf Kurzarbeit für insgesamt rd. 250.000 Arbeitsplätze gestellt.

In der nachstehenden Grafik wird die tageweise Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im März 2019 und 2020 dargestellt, dabei wird ersichtlich, dass die Arbeitslosenzahlen erst ab der Monatsmitte im Vorjahresvergleich angestiegen sind:

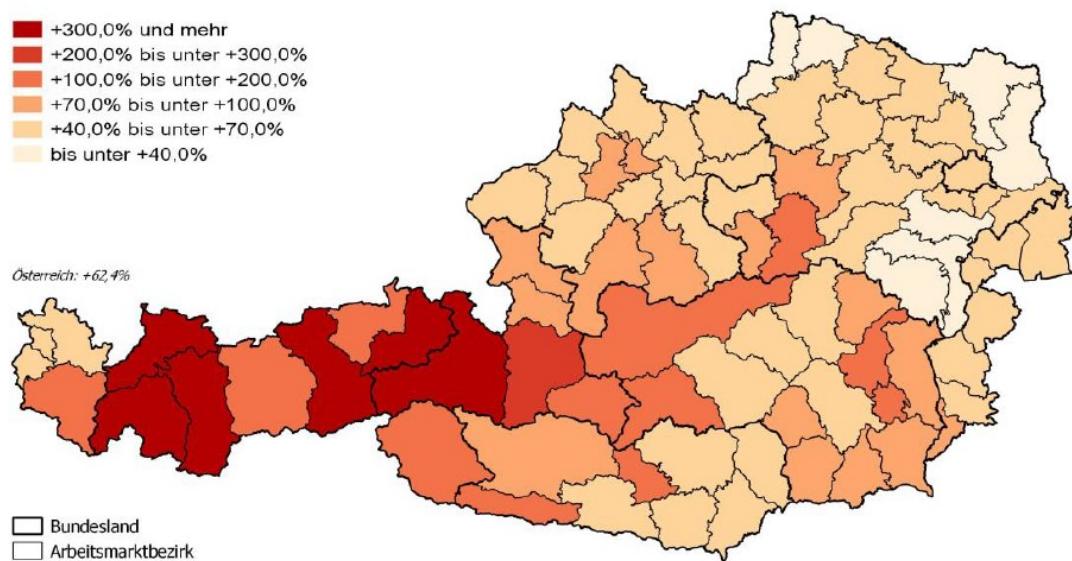
Grafik 3: Entwicklung der vorgemerkt Arbeitslosen (exkl. SchulungsteilnehmerInnen) im März



Quelle: AMS Spezialthema zum Arbeitsmarkt März 2020

Am 15. März 2020 lag die Zahl der arbeitslos vorgemerkt Personen noch bei 310.516 und damit um 1.271 unter dem Niveau des 15. März 2019. Ab dem 16. März stiegen dann die Arbeitslosenzahlen täglich stark an, alleine an diesem Tag meldeten sich 19.312 Personen beim AMS. Bereits nach einer Woche lag der Bestand bei 426.164 Personen, Ende März waren schließlich 504.345 Menschen arbeitslos vorgemerkt.

Die **regionalen Unterschiede** in der Arbeitsmarktentwicklung sind beträchtlich. Zu besonders starken Anstiegen bei den Arbeitslosenzahlen (inkl. SchulungsteilnehmerInnen) kam es im März 2020 (gegenüber März 2019) in Tirol (+174 %), Salzburg (+112 %) und der Steiermark (+72 %), am geringsten war der Zuwachs in Wien (+31 %). Diese Entwicklung zeigt sich auch in der nachstehenden Grafik, in der die prozentuellen Zuwächse der Arbeitslosenzahlen zwischen 15. März und 31 März 2020 dargestellt werden:

**Grafik 4: Anstieg der Arbeitslosigkeit vom 15. bis 31. März nach regionalen Geschäftsstellen**

Quelle: AMS, Sonderauswertung

Die geografischen Unterschiede spiegeln sich auch in den besonders stark **betroffenen Wirtschaftszweigen** wider. Im Zeitraum zwischen dem 15. und dem 31. März kam es im Bereich Beherbergung und Gastronomie mit 62.379 zusätzlichen Arbeitslosen (+178,0 %) zum stärksten sektoralen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Dieser starke Anstieg ist unter anderem auf das krisenbedingte frühzeitige Saisonende in zahlreichen Betrieben zurückzuführen. Ebenfalls teilweise mit dem Einbruch des Tourismus verbunden ist der Anstieg der Arbeitslosen im Handel um 18.865 Personen (+43,0 %). Weitere hohe Anstiege der Arbeitslosenzahlen waren in der Bauwirtschaft (+21.777 Arbeitslose bzw. +64,2 %), in der Arbeitskräfteüberlassung (+12.577 Arbeitslose bzw. +39 %), im Verkehrsbereich (+12.028 Arbeitslose bzw. +73,0 %) und in der Warenproduktion (+8.651 Arbeitslose bzw. +34,3 %) zu verzeichnen.



3 COVID-19-Maßnahmenpakete

3.1 COVID-19-Gesetzespakete

Nach den bereits am 15. März und am 20. März 2020 beschlossenen ersten beiden Gesetzespaketen², wurde vom Nationalrat am 3. April 2020 ein drittes Gesetzespaket beschlossen, das auf insgesamt drei Initiativanträgen (3. bis 5. COVID-19-Gesetz) beruht. Insbesondere mit dem 3. COVID-19-Gesetz, das etwa eine Erhöhung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auf 28 Mrd. EUR vorsieht, wurden weitere budgetär wesentliche Maßnahmen beschlossen. Nachfolgend werden die besonders budgetrelevanten neuen Maßnahmen erläutert und in den Kontext der ersten beiden Gesetzespakete gestellt. Die entsprechenden haushaltrechtlichen Rahmenbedingungen werden mit dem 5. COVID-19-Gesetz sichergestellt, das in Pkt. 6.1 behandelt wird.

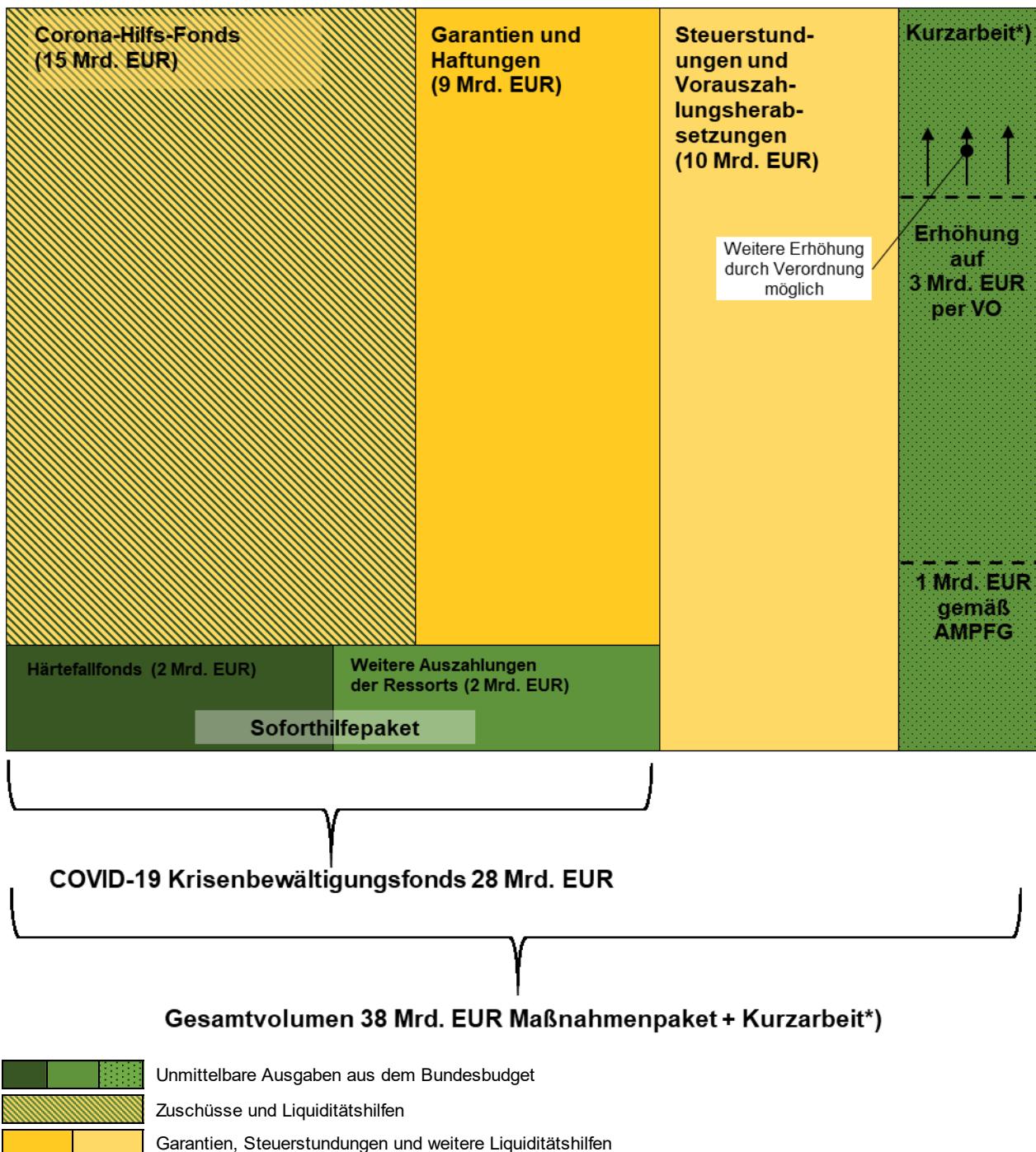
3.2 Gesamtumfang der Hilfsmaßnahmen

Die bisher angekündigten oder umgesetzten COVID-19-Maßnahmen haben ein Volumen von insgesamt 38 Mrd. EUR. Durch die Auszahlungen für Kurzarbeitshilfen, die aus variablen Mitteln bedeckt werden können, erhöht sich das Volumen noch entsprechend. In der nachstehenden Grafik wird die Aufteilung des Gesamtvolumens auf die einzelnen Maßnahmenblöcke überblicksartig dargestellt:

² [BGBI. I Nr. 12/2020](#) und [BGBI. I Nr. 16/2020](#)



Grafik 5: COVID-19 Maßnahmenpakete im Überblick



*) **Anmerkung:** Laut den Erläuterungen zum Initiativantrag zum 1. COVID-19-Gesetz soll die Erhöhung der Mittel für die Kurzarbeit Teil des 4 Mrd. EUR Soforthilfepakets sein. Dies ist jedoch aus der Regelung nicht explizit erkennbar. Da die Kurzarbeitshilfen aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets finanziert werden, wurden die Mittel für Kurzarbeit gesondert dargestellt.

Quelle: Gesetzesmaterialien zu den COVID-19-Maßnahmenpaketen



Bei den Hilfsmaßnahmen kommen unterschiedliche Instrumente zum Einsatz, die sich in ihren budgetären Auswirkungen deutlich voneinander unterscheiden. Mit 28 Mrd. EUR entfällt der Großteil auf den **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**, der Mittel für unterschiedliche Maßnahmenbündel enthält:

- Mit 15 Mrd. EUR entfällt ein wesentlicher Teil auf den **Corona Hilfs-Fonds** (siehe Pkt. 3.5), der Liquiditätshilfen (z.B. Garantien) für von der COVID-19-Krise betroffene Unternehmen vorsieht, die zum Teil in Zuschüsse umgewandelt werden können. Die so zur Verfügung gestellten Mittel sind grundsätzlich nur im Ausmaß der bewilligten Zuschüsse budgetwirksam, aber auch die Liquiditätshilfen können budgetäre Kosten verursachen, beispielsweise wenn vergebene Garantien in Anspruch genommen werden.
- Für (weitere) **Garantien und Haftungen** sind 9 Mrd. EUR vorgesehen (siehe Pkt. 3.4), die zunächst nicht unmittelbar budgetwirksam sind.³ Erst wenn der Bund für die Garantien bzw. Haftungen in Anspruch genommen wird, würden sie budgetäre Kosten verursachen, die aufgrund des hohen Volumens aber beträchtlich sein können.
- Auf das erste **Soforthilfepaket** (siehe Pkt. 3.3) entfallen 4 Mrd. EUR, die darin vorgesehenen Maßnahmen sind unmittelbar budgetwirksam. Davon sind 2 Mrd. EUR für den Härtefallfonds (siehe Pkt. 3.3.1) vorgesehen. Zudem sollen daraus weitere von den Bundesministerien benötigte Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Krise finanziert werden.

Die Corona-Kurzarbeit (siehe Pkt. 3.3.2) ist grundsätzlich auch Teil des Soforthilfepakets. Allerdings sollen die Kurzarbeitshilfen nicht aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert werden, sondern aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets.⁴ Der im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) nunmehr vorgesehene Betrag iHv 1,0 Mrd. EUR kann per Verordnung erhöht werden. Auf Basis dieser Verordnungsermächtigung werden die variablen Mittel für das Jahr 2020 auf 3,0 Mrd. EUR aufgestockt (siehe Pkt. 3.3).

³ Abgesehen von Bearbeitungskosten und Haftungsprämien, die zum Teil der Bund übernimmt oder auf die verzichtet werden kann.

⁴ Laut den Erläuterungen zum Initiativantrag zum 1. COVID-19-Gesetz soll die Erhöhung der Mittel für die Kurzarbeit Teil des 4 Mrd. EUR Soforthilfepakets sein. Dies ist jedoch aus der Regelung nicht explizit erkennbar.



Neben diesen ausgabenseitigen Maßnahmen kommen auch einnahmenseitige Maßnahmen zur Anwendung, die insbesondere der Sicherstellung der Liquidität von betroffenen Personen und Unternehmen dienen. Für **Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen** (siehe Pkt. 3.6) sind 10 Mrd. EUR vorgesehen, wobei es sich um einen Richtwert und nicht um eine Obergrenze handelt. Diese führen zunächst zu Mindereinnahmen, die aber zumindest zum Teil zu einem späteren Zeitpunkt wieder nachgeholt werden können.⁵ Zudem sind einige weitere Steuererleichterungen (siehe Pkt. 3.7) vorgesehen, deren Mindereinnahmen aber vergleichsweise gering ausfallen dürften.

Die budgetären Gesamtkosten der Hilfsmaßnahmen sind derzeit noch nicht vollständig abschätzbar, unter anderem, weil die Inanspruchnahme der Instrumente, die Ausgestaltung des Corona Hilfs-Fonds und das übernommene Risiko bei Haftungen und Steuerstundungen noch nicht bekannt sind. Zudem hat die Bundesregierung signalisiert, dass die bereitgestellten Mittel bei Bedarf noch aufgestockt werden könnten.

3.3 Soforthilfspaket und Ausweitung der Kurzarbeit

Für das erste Soforthilfspaket des Bundes hat der Nationalrat am 15. März 2020 die Errichtung des zunächst mit 4 Mrd. EUR dotierten COVID-19-Krisenbewältigungsfonds beschlossen. Der Fonds verfolgt das Ziel, den Bundesministerien die notwendigen finanziellen Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Krise zur Verfügung zu stellen. Im BFG-E 2020 ist hierfür eine Überschreitungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, der über die konkrete Auszahlung der Mittel im Einvernehmen mit dem Vizekanzler entscheidet.⁶ Für die Abwicklung der Fondsmittel hat der Bundesminister für Finanzen per Verordnung Richtlinien erlassen.⁷ Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nun auf 28 Mrd. EUR aufgestockt, zudem stehen die Mittel jetzt auch für Liquiditätsmaßnahmen von direkt oder indirekt von der COVID-19-Krise betroffenen Unternehmen zur Verfügung (siehe Pkt. 3.4 und 3.5).

⁵ Da aber davon auszugehen ist, dass bei den betroffenen Personen und Unternehmen die Gewinne im Jahr 2020 deutlich einbrechen werden, hätte im Nachhinein (ab 2021) ohnehin ein Teil der geleisteten Vorauszahlungen rückerstattet werden müssen.

⁶ Bis zum Inkrafttreten des BFG 2020 enthält das Gesetzliche Budgetprovisorium 2020 eine entsprechende Regelung. Im Budgetvollzug kommt es in der jeweiligen Budgetuntergliederung zu einer Mittelverwendungsüberschreitung, die durch Mehreinzahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt wird. Die Mittel des Fonds selbst werden aus Kreditoperationen des Bundes (d.h. durch Schuldenufnahme) aufgebracht.

⁷ Siehe [Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Richtlinien für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds](#).



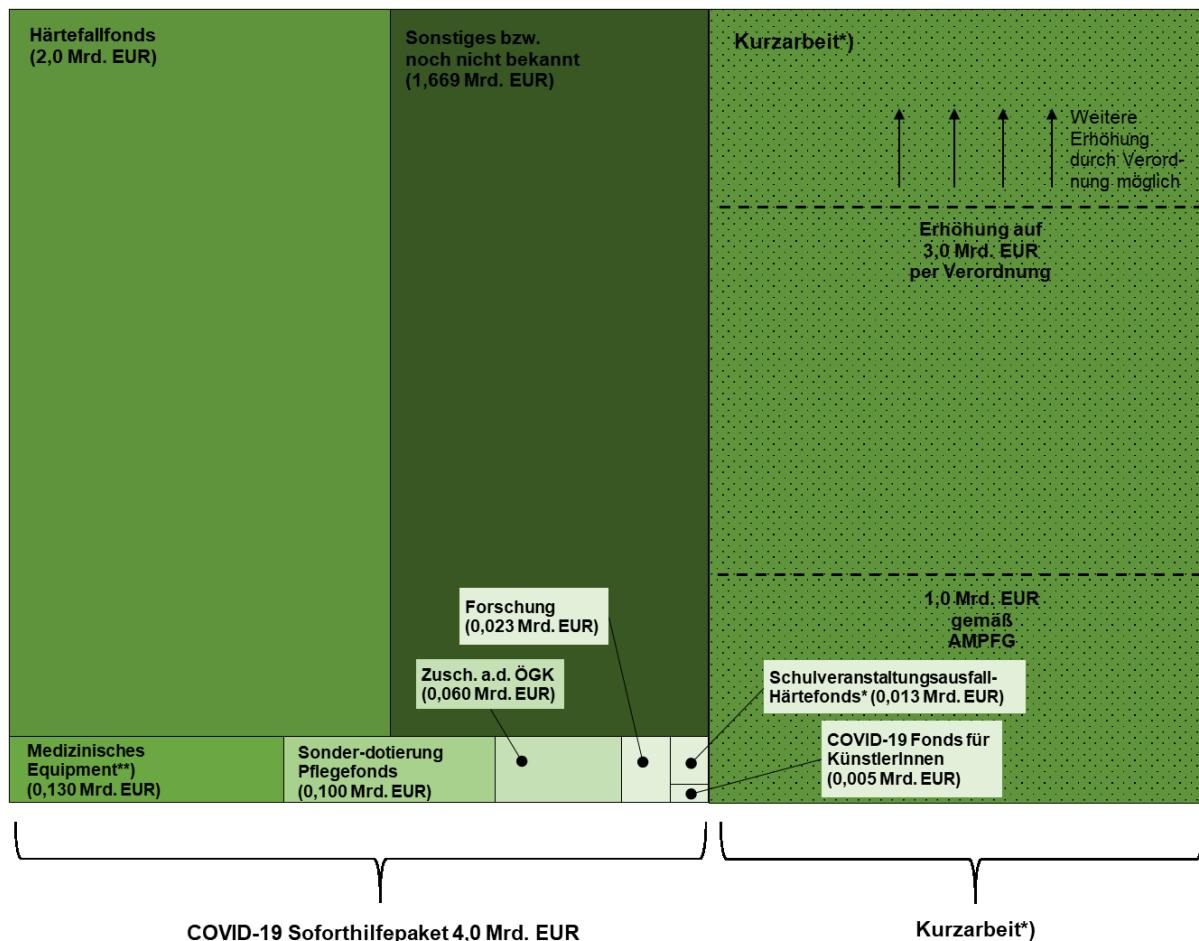
Zusätzlich beschloss der Nationalrat am 15. März eine Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), wodurch im Jahr 2020 die Verwendung variabler Mittel⁸ von bis zu 400 Mio. EUR für Kurzarbeitsbeihilfen ermöglicht wurde. Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde diese Grenze im AMPFG auf 1 Mrd. EUR angehoben. Außerdem enthält das 3. COVID-19-Gesetz eine Verordnungsermächtigung, die der Bundesministerin für Familie, Arbeit und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ermöglicht, diese Obergrenze im Jahr 2020 entsprechend der Erfordernisse anzupassen. Eine derartige Verordnung, die eine Erhöhung der variablen Mittel für Kurzarbeitshilfe auf 3 Mrd. EUR vorsieht, wurde bereits angekündigt. Aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds werden demzufolge erst dann Mittel für Kurzarbeitshilfen herangezogen, wenn der tatsächliche Mittelbedarf die im Verordnungsweg angepasste Obergrenze im AMPFG überschreitet.

Die nachstehende Grafik stellt das ursprüngliche Gesamtvolumen des Soforthilfepakets von 4 Mrd. EUR und die bisher bekannte Aufteilung der Mittel dar, wobei für einen beträchtlichen Teil der Mittel der konkrete Einsatz noch nicht bekannt ist:

⁸ Grundsätzlich sind die variablen Mittel in der UG 20-Arbeit für konjunkturabhängige Auszahlungen wie das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe vorgesehen. Der § 13 AMPFG ermöglicht neben der Kurzarbeit auch für einige andere Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (z.B. Beschäftigungsinitiative 50+) bis zu einer gesetzlich festgelegten Grenze die Verwendung variabler Mittel.



Grafik 6: Aufteilung der Mittel aus dem Soforthilfepaket



*) Anmerkung: Laut den Erläuterungen zum Initiativantrag zum 1. COVID-19-Gesetz soll die Erhöhung der Mittel für die Kurzarbeit Teil des 4 Mrd. EUR Soforthilfepakets sein. Dies ist jedoch aus der Regelung nicht explizit erkennbar. Da die Kurzarbeitshilfen aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets finanziert werden, wurden die Mittel für Kurzarbeit gesondert dargestellt.

**) Die Zahlen zu den Ausgaben für Medizinisches Equipment und für den Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds beziehen sich auf öffentliche Erklärungen des Bundesministers für Finanzen bzw. des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Quellen: Gesetzesmaterialien zu den COVID-19-Maßnahmenpaketen, öffentliche Stellungnahmen von Regierungsmitgliedern

Die Auszahlungen und vorgesehenen Mittelverwendungen aus dem Soforthilfepaket, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert werden, sind erst teilweise bekannt. Einzelne Positionen können bereits quantifiziert werden:

- Härtefallfonds (mit 2 Mrd. EUR die derzeit größte Zahlung; siehe Pkt. 3.3.1).
- Anschaffung von Medizinischen Equipment (130 Mio. EUR)



- Sonderdotierung des Pflegefonds⁹ (100 Mio. EUR)
- Zuschuss an die Österreichische Gesundheitskasse¹⁰ (60 Mio. EUR)
- zusätzliche Mittel für die Forschung¹¹ (23 Mio. EUR)
- Dotierung des Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (13 Mio. EUR)
- COVID-19-Fonds für KünstlerInnen¹² (5 Mio. EUR)

Für weitere Ausgabenpositionen, die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden könnten, sind die Mehrausgaben noch nicht bekannt. Diese betreffen insbesondere die Sonderbetreuungszeit (Bund übernimmt ein Drittel des Entgelts), die Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz, die Ausdehnung des Zivildienstes, Überstunden und Nebengebühren der Sicherheitsexekutive aufgrund des verstärkten Einsatzes, den Assistenzeinsatz des BMLV, die Einberufung der Miliz, die krisenbedingte einmalige Erhöhung der Presseförderung¹³ und die Rückholungen durch das BMEIA. Die Kurzarbeit kann auch aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden, wenn die variablen Mittel nicht ausreichen.

Aufgrund der derzeitigen Krisensituation werden auch die privaten kommerziellen und nichtkommerziellen Rundfunkprogramme mit zusätzlichen 15 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR aus den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 (1) Rundfunkgebührengesetz (RGG) gefördert. Dem Familienhärteausgleich, aus dem werdende Mütter und Familien in unverschuldeten finanziellen Notsituationen Zuwendungen erhalten können, werden mit dem 3. COVID-19-Gesetz zusätzliche Mittel iHv 30 Mio. EUR aus dem FLAF zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln sollen Familien und Kinder eine finanzielle Unterstützung zur

⁹ Der § 2 (2b) Pflegefondsgesetz sieht vor, dass den Ländern im Fall einer Pandemie insbesondere für Ersatzbetreuungseinrichtungen sowie Clearingstellen Mittel bereitgestellt werden können. Laut Medienberichten können die Mittel auch für Bonuszahlungen an 24-Stunden-Pflegekräfte verwendet werden, wenn diese in Österreich bleiben.

¹⁰ Siehe § 80a (9) ASVG. Der Betrag soll der ÖGK aufgrund der Mehraufwendungen durch die COVID-19-Krisensituation zur Verfügung gestellt werden.

¹¹ Nach einer ersten Emergency-Ausschreibung für Forschungsprojekte am 10. März iHv 1 Mio. EUR stellte die Bundesregierung weitere 22 Mio. EUR für klinische Studien und Forschung im Zusammenhang mit COVID-19 zur Verfügung. Von den insgesamt 23 Mio. EUR werden 21 Mio. EUR als Fördermittel über die FFG abgewickelt, 2 Mio. EUR erhalten die Medizinischen Universitäten.

¹² Siehe § 25c (3a) Künstler-Sozialversicherungsgesetz. Die Mittel werden über den Künstler-Sozialversicherungsfonds abgewickelt.

¹³ Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krisensituation auf die Einnahmensituation im Bereich der Printmedien werden im Jahr 2020 Medieninhaber von Tageszeitungen mit einem einmaligen Betrag von 3,25 EUR pro Exemplar finanziell unterstützt. Zusätzlich soll die Vertriebsförderung für Tages- und Wochenzeitungen einmalig um das Eineinhalbfache auf insgesamt 9,7 Mio. EUR (Tageszeitungen: 5,2 Mio. EUR; Wochenzeitungen: 4,5 Mio. EUR) erhöht werden.



Bewältigung von Mehraufwendungen aufgrund der Pandemiefolgen erhalten können.¹⁴ Auf Mittel des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds dürfte demnach in beiden Fällen nicht zurückgegriffen werden.

Der Entfall der Verpflichtung zur Zuschlagsentrichtung für BauarbeiterInnen durch DienstgeberInnen führt zu Mindereinnahmen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) iHv 60 Mio. EUR. Ein Kostenersatz durch den Bund und somit eine Verwendung von Mitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ist derzeit nicht vorgesehen.

3.3.1 Härtefallfonds

Im Rahmen des Härtefallfonds erfolgen Zuschüsse (ohne Rückzahlung) für Härtefälle bei Ein-Personen-UnternehmerInnen (EPU)¹⁵, freien DienstnehmerInnen, Non-Profit-Organisationen sowie KleinstunternehmerInnen¹⁶. Zunächst wurden für den Härtefallfonds liquide Mittel bis zu 1 Mrd. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung bereitgestellt und die Abwicklung dieses Förderungsprogramms des Bundes sollte nur durch die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) erfolgen. Durch das 3. COVID-19-Gesetz wurden die liquiden Mittel nunmehr auf 2 Mrd. EUR aufgestockt und die Agrarmarkt Austria (AMA) übernimmt die Abwicklung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Bei der Abwicklung sind WKO und AMA an die Weisungen des Vizekanzlers, der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie des Bundesministers für Finanzen gebunden. Außerdem wird der Bundesminister für Finanzen bis zum 31. Dezember 2020 ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Vizekanzler die für den Härtefallfonds vorgesehenen liquiden Mittel anzupassen.

Seit dem 27. März 2020 sind Anträge bei der WKO möglich. Für eine unmittelbare Auszahlung, darf das Einkommen der AntragstellerInnen im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr vor Steuern und Sozialversicherungsabgaben maximal 80 % der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage (rd. 60.000 EUR) betragen. Es dürfen auch keine weiteren Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (460,66 EUR pro Monat) oder eine Mehrfachversicherung in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung vorliegen. Gemäß Förderrichtlinie muss das Unternehmen vor dem Jahr 2020 gegründet

¹⁴ Die konkreten Richtlinien zur Vergabe der Mittel werden von der Bundesministerin für Arbeit, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erlassen. Der mögliche Empfängerkreis soll für diese Maßnahme auch um subsidiär Schutzberechtigte erweitert werden.

¹⁵ Dazu zählen auch neue Selbständige wie Vortragende, KünstlerInnen, JournalistInnen und PsychotherapeutInnen.

¹⁶ Weniger als 10 Vollzeitäquivalente und max. 2 Mio. EUR Umsatz oder Bilanzsumme.



worden sein und es darf kein Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19-Auswirkungen bestehen. AntragstellerInnen dürfen keine weiteren Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften erhalten haben, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen. Ausgenommen davon sind Förderungen aufgrund von Corona-Kurzarbeit und die Inanspruchnahme staatlicher Garantien ist erlaubt. Es besteht die Möglichkeit, in einen darüber hinaus eingerichteten Notfallfonds zu wechseln, wobei die Leistung aus dem Härtefallfonds dort angerechnet wird. Eine kumulierte Inanspruchnahme ist nicht möglich.

In einer 1. Auszahlungsphase wird eine Soforthilfe in Form eines Zuschusses iHv 1.000 EUR ausbezahlt, sofern das jährliche Nettoeinkommen zumindest 6.000 EUR beträgt. AntragstellerInnen mit einem geringeren Einkommen bzw. ohne Steuerbescheid erhalten einen Zuschuss iHv 500 EUR. Laut der Erklärung des Bundesministers für Finanzen vor dem Nationalrat am 3. April wurden bereits knapp 100 Mio. EUR überwiesen.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ist eine Beantragung von Mitteln aus dem Härtefallfonds seit dem 30. März 2020 bei der AMA möglich. Unterstützt werden Betriebe mit einem Einheitswert bis zu 150.000 EUR und einem Nettoumsatz bis zu 550.000 EUR, wobei etwaige Nebeneinkünfte unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen müssen. Außerdem muss ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % oder eine Kostenerhöhung bei Fremdarbeitskräften um mindestens 50 % zum Vergleichsmonat des Vorjahres nachgewiesen werden. In der 1. Auszahlungsphase beträgt die Auszahlung 1.000 EUR, wenn der Einheitswert 10.000 EUR übersteigt, und andernfalls 500 EUR.

Die genauen Kriterien und der Zeitpunkt der 2. Auszahlungsphase ist seitens der Regierung noch in Ausarbeitung. Der Zuschuss soll maximal 2.000 EUR pro Monat für maximal drei Monate betragen und sich nach der Höhe der Einkommenseinbuße richten. Laut den Erklärungen mehrerer Regierungsmitglieder sollen dabei die Auszahlungskriterien gelockert und sowohl Mehrfachversicherte als auch Neugründungen im Jahr 2020 gefördert werden und die Einkommensobergrenze soll entfallen.

3.3.2 Kurzarbeit

Das Kurzarbeitsmodell wurde für die Anwendung während der COVID-19-Pandemie überarbeitet und verbessert. Es soll betriebsbedingte Kündigungen bei vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Zusammenhang mit COVID-19 vermeiden. Für betroffene ArbeitnehmerInnen bedeutet dies die Aufrechterhaltung von Beschäftigung und im Vergleich zur Arbeitslosigkeit eine höhere Nettoersatzrate.



Die Obergrenze für die finanzielle Bedeckung der Beihilfen zur Kurzarbeit gemäß § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz wurde mit dem 1. COVID-19-Gesetz für das Jahr 2020 auf 400 Mio. EUR erhöht. Im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes erfolgte eine neuerliche Erhöhung der Obergrenze auf 1 Mrd. EUR. Außerdem wurde die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend ermächtigt, die Obergrenze für das Jahr 2020 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend der Erfordernisse anzupassen. Eine Erhöhung der Obergrenze im Verordnungsweg auf 3 Mrd. EUR wurde bereits angekündigt.

Gemäß Bundesrichtlinie zur Kurzarbeitshilfe des AMS vom 27. März 2020 beträgt der Kurzarbeitszeitraum zunächst bis zu drei Monate. Danach kann er bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen um bis zu drei Monate verlängert werden. Die durchschnittliche Arbeitszeit kann in diesem Zeitraum um 10 % bis 90 % reduziert werden. Die tatsächliche Arbeitszeit kann während einiger Wochen auch 0 % betragen, solange insgesamt der Durchschnitt von 10 % erreicht wird.

Das Mindestnettoentgelt für betroffene ArbeitnehmerInnen beträgt in den meisten Fällen gestaffelt zwischen 80 % und 90 % des bisherigen Nettoentgelts.¹⁷ Während der Kurzarbeit trägt der/die ArbeitgeberIn zusätzlich die Beiträge zur Sozialversicherung bezogen auf die Beitragsgrundlage vor Einführung der Kurzarbeit, sodass es beispielsweise in Bezug auf Pensionsansprüche zu keiner Verschlechterung für betroffene ArbeitnehmerInnen kommt.

Das AMS ersetzt dem/der ArbeitgeberIn durch eine Kurzarbeitsbeihilfe die Ausfallstunden gemäß festgelegter Pauschalsätze, in denen auch anteilige Sonderzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige lohnbezogene Dienstgeberabgaben enthalten sind. Dadurch hat der/die ArbeitgeberIn im Wesentlichen nur die Kosten für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung der ArbeitnehmerInnen im Kurzarbeitszeitraum zu bezahlen.¹⁸ Die Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgt im Nachhinein pro Kalendermonat nach Vorlage und Prüfung der Teil- bzw. Endabrechnung. ArbeitgeberInnen sind zwar angewiesen, dass Alturlaubsansprüche und Zeitguthaben tunlichst abgebaut werden. Es ist jedoch lediglich ein ernstliches Bemühen und kein bestimmter Erfolg nachzuweisen. Auch die in der ursprünglichen Richtlinie vorgesehene Lohnfortzahlung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin im

¹⁷ Bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu 1.700 EUR beträgt der Mindestanteil 90 %, bei einem Bruttoentgelt bis zu 2.685 EUR beträgt er 85 % und bei einem Bruttoentgelt bis zu 5.370 EUR beträgt er 80 % des bisherigen Nettoentgelts. Für Einkommensanteile über 5.370 EUR gebührt keine Beihilfe. Bei Lehrlingen beträgt das Mindestnettoentgelt 100 % des bisherigen Nettoentgelts.

¹⁸ Das Entgelt für konsumierten Urlaub oder konsumiertes Zeitguthaben in diesem Zeitraum muss vom/von der ArbeitgeberIn bezahlt werden. Dies beruht auf Ansprüchen, die bereits vor Ausbruch von COVID-19 entstanden sind, reduziert aber kurzfristig die Liquidität der Unternehmen. Diese muss durch andere Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pakete gewährleistet werden.



Krankheitsfall wurde wesentlich abgemildert.¹⁹ Der vereinbarte Beschäftigtenstand ist grundsätzlich während der Kurzarbeit und einer allenfalls darüber hinaus vereinbarten Behaltefrist aufrecht zu erhalten. Bei einem in hohem Maß gefährdeten Fortbestand des Unternehmens bzw. Betriebsstandortes kann auf Antrag eine Ausnahme bewilligt werden.

Laut einer Erklärung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend gegenüber der APA hat es bis 3. April 23.021 Anträge zur Kurzarbeit gegeben, von denen rd. 400.000 Arbeitsplätze umfasst sind. Es wurde bereits ein Ausmaß von 1 Mrd. EUR bewilligt.

Hinsichtlich der budgetären Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene ergeben sich Wechselwirkungen zwischen Inanspruchnahme von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit. Je größer der Anteil der Personen in Kurzarbeit ist, umso geringer fällt der Anstieg der Auszahlungen für Arbeitslose aus. Insoweit Kurzarbeit im Vergleich zu (temporärer) Arbeitslosigkeit zu einem schnelleren Anstieg der Arbeitsleistung nach der Krise führt, kommt es auch zu höheren Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommensteuer. Da ArbeitgeberInnen für die Kurzarbeitsunterstützung keine Kommunalsteuer zu entrichten haben, kommt es zu einem entsprechenden Ausfall der Einnahmen auf Gemeindeebene.

3.4 Haftungen und Garantien

Der Bund übernimmt bis zu 9 Mrd. EUR an Garantien und Haftungen. Das Bundeshaftungsobergrenzengesetz (BHOG) sieht eine Haftungsobergrenze für Haftungen des Bundes vor, welche für 2020 92,7 Mrd. EUR betragen würde. Ende 2018 hat der Stand an Haftungen (konsolidierter Wert) 44,3 Mrd. EUR betragen, weshalb ausreichend Spielraum für neue Haftungen besteht. Die angekündigten Haftungen iHv 9 Mrd. EUR können aus derzeitiger Sicht jedenfalls im Rahmen der Haftungsobergrenze Berücksichtigung finden. Auch weitere Haftungen im Rahmen des Corona Hilfs-Fonds, der derzeit max. 15 Mrd. EUR beträgt und nur zum Teil aus Haftungen besteht, sollten im Rahmen der Obergrenze abdeckbar sein. Von den zusätzlichen Haftungen werden 2 Mrd. EUR über die Kontrollbank (OeKB), 1,25 Mrd. EUR über das Austria Wirtschaftsservice (aws) und 0,625 Mrd. EUR über die Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) bereitgestellt.

¹⁹ Bei einem Krankenstand bleibt die Kurzarbeitshilfe für das anteilige Ausmaß der vorgesehenen Arbeitszeitreduktion erhalten, sodass der/die ArbeitgeberIn nur anteilig die Kosten des Krankenstands im Ausmaß der Arbeitsleistung trägt.



3.4.1 Ausfuhrförderung

Die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB) stellt im Auftrag des BMF eine Überbrückungsfinanzierung von bis zu 2 Mrd. EUR für Exportunternehmen im Rahmen der Ausfuhrförderung bereit. Diese Finanzierung steht zusätzlich zu der bereits bestehenden Exportfinanzierung der OeKB zur Verfügung, bei der sie laufend mittels Wechselbürgschaften Haftungen für über die Hausbank vergebene Betriebsmittel-Kreditrahmen von Exportunternehmen übernimmt. Die zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit wird über die bereits bestehenden Instrumente abgewickelt. Die Höhe der zusätzlichen Kredite ist für Großunternehmen²⁰ mit 10 % des Exportumsatzes und für KMUs mit 15 % des Exportumsatzes bzw. absolut mit 60 Mio. EUR pro Unternehmen begrenzt. Je nach Bonität übernimmt der Bund Haftungen für 50 % bis 70 % der von den Hausbanken bereitzustellenden Kredite, die vorerst auf eine Laufzeit von zwei Jahren begrenzt sind.

Das Ausfuhrförderungsgesetz legt den maximalen Haftungsrahmen des Bundes für Exportgeschäfte mit 40 Mrd. EUR fest. Ende 2019 lag der diesbezügliche Haftungsstand bei 28,1 Mrd. EUR, sodass für die Übernahme der zusätzlichen Haftungen keine Anpassung des Haftungsrahmens erforderlich sein sollte, sondern die Erhöhung über eine Beauftragung durch das BMF erfolgen kann.

3.4.2 Austria Wirtschaftsservice (aws)

Das 2. COVID-19-Gesetz sieht eine Änderung des Bundesgesetzes über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz) vor, das die temporäre Möglichkeit der Erhöhung des Rahmens für Haftungsübernahmen für das aws durch den Bundesminister für Finanzen (im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Wirtschaft und Digitalisierung und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) schafft. In seiner Verordnung vom 27. März 2020 hat der Bundesminister für Finanzen den Haftungsrahmen für die aws mit 1,25 Mrd. EUR an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten festgelegt²¹, die Ermächtigung ist auf drei Monate beschränkt.

²⁰ Als Großunternehmen gelten Unternehmen, die mehr als 250 Beschäftigte oder einen Jahresumsatz über 50 Mio. EUR und eine Bilanzsumme über 43 Mio. EUR aufweisen. Auch Unternehmen, die zumindest zu 25 % im Eigentum eines Großunternehmens stehen zählen selbst als Großunternehmen.

²¹ [BGBI. II Nr. 123/2020](#)



Gemäß²² der aws-Garantierichtlinie für KMU werden Finanzierungen für laufende Kosten (z.B. Personalkosten, Sachkosten) sowie die Stundung von bestehenden Kreditlinien für gesunde Unternehmen, die aufgrund der gegenwärtigen „COVID-19-Krise“ über keine oder nicht ausreichende Liquidität zur Finanzierung des laufenden Betriebes oder Bedienung bestehender Kreditlinien verfügen, unterstützt. Die Garantiequote beträgt bis zu 80 % bei einer maximalen Garantielaufzeit von fünf Jahren. Auf Haftungsentgelte wird verzichtet, sofern dies EU beihilfenrechtlich zulässig ist, und weitere Sicherheiten werden nicht verlangt. Gemäß einer Erklärung des Bundesministers für Finanzen vom 4. April 2020 soll für kleinere und mittlere Unternehmen eine 100 %ige Übernahme der Haftungen bis zu einem Wert von 800.000 EUR erfolgen können, weil eine Ausnahmeregelung von der EU-Kommission geschaffen wurde.

Das 3. COVID-19-Gesetz schafft im Garantiegesetz 1977 die Möglichkeit der Übernahme von Verpflichtungen durch den Bundesminister für Finanzen, die zur **Erhaltung der Geschäftstätigkeit und Überbrückung eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses** von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland dienen. Diese Verpflichtungen dürfen nur für Garantien, Ausfallbürgschaften oder sonstige Sicherungsgeschäfte der Unternehmen übernommen werden, die der Finanzierung eines Betriebsmittelbedarfes dienen und aufgrund der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krisensituation erforderlich sind. Der Bundesminister für Finanzen erhält eine auf drei Monate beschränkte Ermächtigung, in einer Verordnung das Verpflichtungslimit an Kapital zuzüglich Zinsen und Kosten festzulegen. Die Verpflichtung zu einer Prognose der Rückzahlungsfähigkeit entfällt, da sie in der Krisensituation als nicht zweckmäßig angesehen wird, allerdings müssen die Unternehmen vor der Krise gesund gewesen sein. Auch wird die Verpflichtung zur Einhebung von Haftungs- und Garantieentgelten nicht angewendet.

²² [Richtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH gemäß KMU-Förderungsgesetz für das Jahr 2020](#)



3.4.3 Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT)

Die Änderung des KMU-Förderungsgesetzes sieht die Möglichkeit der Erhöhung des Rahmens für Haftungsübernahmen der ÖHT für kleine und mittlere Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft von derzeit 375 Mio. EUR vor. Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen (im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) vom 27. März 2020²³ wurde der Haftungsrahmen auf 1 Mrd. EUR erhöht.

Es werden Überbrückungsfinanzierungen zum Ausgleich von Liquiditätsengpässen, die aufgrund kurzfristiger Rückgänge der Umsatzerlöse entstanden sind, abgesichert. Die FörderungserberInnen haben einen Finanzplan vorzulegen, aus dem sich der Liquiditätsbedarf ergibt.

Die Voraussetzung für die Übernahme einer Haftung für einen Überbrückungskredit ist gemäß einer Richtlinie des BMLRT²⁴ ein erwarteter Rückgang der Umsatzerlöse von mindestens 15 % im Vergleich zum Vorjahr. Überbrückungsfinanzierungen dürfen nur zur Abdeckung kurzfristiger Verbindlichkeiten für betriebsbedingte Aufwendungen herangezogen werden. Es findet eine Risikoaufteilung von 80 % Bund und 20 % Bank statt und die Abwicklung soll in einem beschleunigten Verfahren erfolgen.

²³ [BGBI. II Nr. 123/2020](#)

²⁴ [Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft, 2014 – 2020 vom 6. August 2014 in der Fassung vom 16. März 2020](#)



3.5 Corona Hilfs-Fonds

Der größte Teilbetrag des Maßnahmenpakets betrifft den Corona Hilfs-Fonds, über den unmittelbar von der COVID-19-Krise betroffene Unternehmen mit insgesamt bis zu 15 Mrd. EUR unterstützt werden sollen. Diese Mittel sollen dabei einerseits zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen und andererseits zum Ausgleich von Kosten dienen, die infolge der zur Eindämmung der Pandemie ergriffenen Maßnahmen entstanden sind. Die Umsetzung dieser Hilfsmaßnahme erfolgt ab 8. April 2020 in zwei Schritten:^{25,26}

- In einem ersten Schritt können Unternehmen mit einer Geschäftstätigkeit und einem Liquiditätsbedarf in Österreich einen Kredit²⁷ beantragen, dessen Höhe mit dem Quartalsumsatz des Unternehmens oder einem Maximalbetrag von 120 Mio. EUR limitiert ist.²⁸ Nach einer ersten Prüfung durch das aws (für KMU), ÖHT (für Tourismusbetriebe) oder OeKB (für Großunternehmen) wird der Antrag an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) zur Genehmigung weitergeleitet. Diese übernimmt in weiterer Folge eine Garantie für 90 % des vergebenen Kredits.

²⁵ Besteht bei einem Unternehmen kein Liquiditätsbedarf, kann ein Zuschuss auch ohne einen Kredit beantragt werden. Auch hier erfolgt eine Auszahlung jedoch erst nach Prüfung auf Basis des abgelaufenen Wirtschaftsjahres 2020.

²⁶ Die ergriffenen Unterstützungsmaßnahmen müssen die durch das EU-Beihilfenrecht vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllen. Diese wurden von der EK zunächst am 19. März 2020 ([C\(2020\) 1863 final](#)) mit einem befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen vorübergehend gelockert. Am 3. April 2020 wurde eine weitere vorübergehende Lockerung vorgenommen ([C\(2020\) 2215 final](#)), die es Mitgliedstaaten ermöglicht, Unternehmen Unterstützungsleistungen bis zu 800.000 EUR pro Unternehmen beispielsweise als zinsloses Darlehen, als Garantie mit einer Risikoabdeckung von 100 % oder auch als direkten Zuschuss zu gewähren. Diese Regelung ist mit den bestehenden [De-Minimis-Beihilfen](#) (Förderungen bis zu einer Höhe von 200.000 EUR über 3 Jahre mit vereinfachten Anforderungen und Kontrollmechanismen) kombinierbar, sodass sich insgesamt eine mögliche Beihilfe pro Unternehmen von 1 Mio. EUR ergibt. Aufgrund dieser bzw. etwaigen weiteren Lockerungen könnten sich noch Änderungen der Maßnahmen aus dem Corona Hilfs-Fonds ergeben.

²⁷ Die Verzinsung dieses Kredites soll maximal 1 % betragen. Zusätzlich fallen Garantieentgelte an, die je nach Unternehmensgröße und Laufzeit 0,25 bis 2,0 % betragen. Die Kredite können eine Laufzeit von bis zu 5 Jahren haben, die einmalig um bis zu 5 Jahre verlängert werden kann.

²⁸ Bei größeren Unternehmen kann auf Basis einer Einzelentscheidung auch eine höhere Summe gewährt werden.



- Ein Teil dieses Kredits kann nachträglich in einen Zuschuss umgewandelt werden, der bis zu 75 % der während des Zeitraums der Beschränkungen durch die COVID-19-Maßnahmen angefallenen Fixkosten²⁹ sowie der wertlos gewordenen verderblichen bzw. saisonalen Ware des Unternehmens (Wertverlust von mind. 50 %) abdeckt. Der als Zuschuss gewährte Anteil richtet sich dabei nach dem Ausmaß des Umsatrzrückgangs im Geschäftsjahr 2020 gegenüber dem vorangegangenen Geschäftsjahr. Liegt dieser zwischen 40 und 60 % beträgt der Anteil 25 %, zwischen 60 und 80 % beträgt der Anteil 50 % und bei einem Umsatrzrückgang über 80 % wird ein Anteil iHv 75 % als Zuschuss gewährt.³⁰ Die entsprechende Prüfung und somit auch eine etwaige Auszahlung erfolgt erst nach Feststellung des Schadens und somit nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

Die Auszahlungen aus dem Corona Hilfs-Fonds erhöhen das Maastricht-Defizit nur in jenem Ausmaß, in dem sie in Zuschüsse umgewandelt werden. Obwohl dies erst ab 2021 erfolgen wird, könnte es durch eine Periodenabgrenzung auch zu einer Auswirkung auf das Maastricht-Defizit im Jahr 2020 kommen. Eine Auswirkung der vergebenen Garantien auf Defizit und Schuldenstand entsteht erst zum Zeitpunkt einer etwaigen Inanspruchnahme.

Bereits mit dem am 15. März 2020 beschlossenen COVID-19-Gesetz wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass die ABBAG finanzielle Unterstützungen zugunsten von österreichischen Unternehmen leistet, die vorübergehend in Liquiditätsprobleme geraten sind und im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus einer finanziellen Unterstützung bedürfen. Die genauen Richtlinien zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler per Verordnung zu erlassen. Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss quartalsweise in einem detaillierten Bericht über die ergriffenen Maßnahmen und deren finanzielle Auswirkungen zu berichten.

Zum Zweck der Umsetzung dieser Maßnahmen wurde nunmehr die **COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)** als Tochtergesellschaft der ABBAG gegründet. Im 3. COVID-19-Gesetz wird festgelegt, dass der Bund die COFAG so ausstattet, dass diese in der Lage ist, die ihr übertragenen Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 15 Mrd. EUR zu erbringen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Durch diese

²⁹ Dazu zählen Aufwendungen für Miete, Gas, Telekommunikation, nicht stundbare Zinsenaufwendungen, nicht kündbare oder betriebsnotwendige vertragliche Verpflichtungen (z.B. Leasing-, Versicherungs- oder Lizenzkosten) sowie ein fiktiver Unternehmerlohn, der analog zur Regelung beim Härtefallfonds mit maximal 2.000 EUR monatlich bemessen wird. Das Unternehmen muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um diese Fixkosten zu reduzieren.

³⁰ Der Fixkostenzuschuss ist pro Unternehmen mit maximal 90 Mio. EUR beschränkt.



Ausstattungsverpflichtung des Bundes soll sichergestellt werden, dass für Forderungen gegenüber der COFAG bei der Berechnung der notwendigen Eigenmittelunterlegung von Kreditinstituten die gleiche Risikogewichtung zur Anwendung kommen kann wie für direkte Forderungen gegenüber dem Bund, sodass keine zusätzliche Unterlegung mit Eigenmitteln notwendig ist. Laut Erläuterungen soll dadurch zum einen die Akzeptanz der von der COFAG ausgestellten Garantien bei Kreditinstituten gesichert werden. Zum anderen soll dies für Banken die Möglichkeit erhöhen, mit COFAG-Garantien besicherte Unternehmenskredite zu refinanzieren.

3.6 Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität von Unternehmen kommen bei der Steuereinhebung die folgenden Maßnahmen zum Einsatz, wobei für eine Inanspruchnahme dieser Sonderregelungen jeweils eine konkrete Betroffenheit von den Auswirkungen der COVID-19-Krise glaubhaft zu machen ist:

- **Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen** für 2020 können herabgesetzt oder mit Null Euro festgesetzt werden, auch eine gänzliche oder teilweise Nichtfestsetzung kommt in Betracht:
 - Steuerpflichtige, die von einer Ertragseinbuße infolge von COVID-19 betroffen sind, können für 2020 die Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen beantragen. Die Vorauszahlungen sind auf jenen Betrag herabzusetzen, der sich für 2020 voraussichtlich ergeben wird.
 - Ist der/die Steuerpflichtige liquiditätsmäßig derart betroffen, dass er/sie die Vorauszahlung in der festzusetzenden Höhe nicht bezahlen kann, kann er/sie beantragen, die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2020 zur Gänze nicht festzusetzen oder auf einen niedrigeren Betrag zu beschränken.
 - Nachforderungszinsen, die sich allenfalls aus der für 2020 erfolgten Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (frühestens 2021) aufgrund der herabgesetzten Vorauszahlungen ergeben würden, werden nicht verrechnet.
- Steuerpflichtige können eine **Stundung oder Entrichtung in Raten** einer Abgabenschuld beantragen. Das Finanzamt hat die Stundung bzw. Ratenzahlung bis 30. September 2020 zu gewähren, wenn diese von COVID-19 Einbußen betroffen sind. Die Festsetzung von Stundungszinsen unterbleibt.



- Bereits festgesetzte **Säumniszuschläge³¹** sind auf Antrag bei Vorliegen einer konkreten Betroffenheit zu stornieren.
- Die **Fristen** für die Einreichung von Abgabenerklärungen 2019 für die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer wurden bis 31. August 2020 erstreckt. Von **Verspätungszuschlägen³²** ist abzusehen.

Insgesamt ist für diese Maßnahmen ein **Volumen iHv 10 Mrd. EUR** vorgesehen, wobei es sich hier nicht um eine Obergrenze, sondern um einen Richtwert handelt. In einer Pressekonferenz am 3. April 2020 gab der Bundesminister für Finanzen bekannt, dass bereits fast 90.000 Anträge zur Steuerstundung oder Vorauszahlungsherabsetzung gestellt wurden und die Finanzämter davon schon 97 % abgewickelt haben, wodurch ein Volumen von 2,5 Mrd. EUR mehr an Liquidität in den Unternehmen verbleiben würde. Die in Aussicht gestellten Steuerstundungen wirken sich im Jahr 2020 defiziterhöhend aus. In den Folgejahren kann es durch geleistete Nachzahlungen zu höheren Steuererträgen kommen, soweit die Steuerschulden eingebbracht werden können.

Ähnliche Maßnahmen werden auch von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) hinsichtlich der von Betrieben zu leistenden **Sozialversicherungsbeiträge** ergriffen. So werden ausständige Beiträge derzeit nicht gemahnt, bei einer nur teilweisen oder nicht fristgerechten Zahlung erfolgt eine automatische Stundung und Ratenzahlungen werden formlos akzeptiert. Gemäß einer mit dem 2. COVID-19-Gesetz beschlossenen Änderung des ASVG werden Beiträge für Februar bis April zinsenfrei gestundet. Der Anwendungszeitraum dieser Regelungen kann bei einem Fortdauern der Pandemie um bis zu drei Monate verlängert werden. Im Unterschied zu den Steuerstundungen werden Stundungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen in der Regel periodengerecht verbucht, sodass sie das Maastricht-Defizit im Jahr 2020 nur in geringem Ausmaß erhöhen dürften.

³¹ Gem. § 217 BAO sind Säumniszuschläge zu entrichten, wenn eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird.

³² Gem. §135 BAO kann die Abgabenbehörde den Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, einen Zuschlag von bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe auferlegen.



3.7 Steuererleichterungen

Im Rahmen der ersten beiden COVID-19-Gesetze wurden bereits kleinere Steuererleichterungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise beschlossen, mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurden nun weitere steuerliche Maßnahmen beschlossen, wobei die Mindereinnahmen aus den Maßnahmen insgesamt gering sind:

- Die **Erhöhung der Tabaksteuer** wurde auf den 1. Oktober 2020 verschoben, ursprünglich wäre die Tabaksteuer ab 1. April erhöht worden. Dadurch dürfte es 2020 zu Mindereinnahmen von knapp 17 Mio. EUR kommen.
- Beschlossen wurde auch eine **Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben** für Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen.
- Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde klargestellt, dass **Zuwendungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise**, die aus öffentlichen Mitteln stammen, steuerfrei sind.
- **Zulagen und Bonuszahlungen**, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind 2020 bis 3.000 EUR steuerfrei. Dabei muss es sich um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet wurden.
- Ein Anspruch auf die **Pendlerpauschale** bleibt weiterhin bestehen, wenn der Arbeitsweg nur aufgrund der derzeitigen COVID-19-Krise nicht mehr bzw. nicht an jedem Arbeitstag zurückgelegt wird.
- **Zulagen und Zuschläge**, die im laufenden Arbeitslohn an den/die ArbeitnehmerIn im Fall einer Quarantäne, Telearbeit bzw. Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Krise weitergezahlt werden, dürfen weiterhin steuerfrei behandelt werden. Eine diesbezügliche Regelung besteht bereits für freigestellte Mitglieder des Betriebsrats bzw. für PersonalvertreterInnen sowie im Krankheitsfall.
- Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Hände-Desinfektionsmitteln wurde die Möglichkeit geschaffen, unversteuerten Alkohol zur **Herstellung von Desinfektionsmittel** (beispielsweise in Apotheken) zu verwenden.



- Das **Gebührengesetz** wurde dahingehend geändert, dass Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise notwendig sind, von den Hundertsatzgebühren befreit sind.
- Im Abgabenverfahren und im Finanzstrafverfahren wird im Bereich des Rechtsschutzes der Lauf wichtiger **Fristen unterbrochen**.

4 Koordination und Abwicklung

Die unterschiedlichen Programme werden von verschiedenen Stellen abgewickelt und sind in unterschiedlichen Ministerien angesiedelt. Das BMF hat dabei eine zentrale Koordinationsfunktion. Über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds werden die Mittel den einzelnen Ressorts zugewiesen, auf diese Weise kann das BMF die finanzielle Gesamtkoordination ausüben. Allerdings ist die Koordination aufgrund der zahlreichen involvierten Bundesministerien und Auszahlungsstellen sowie zahlreicher Pflichten zur Herstellung des Einvernehmens komplex.

Die folgende Übersicht zeigt, welche Programme von welchen Bundesministerien koordiniert und von welchen Organisationen operativ abgewickelt werden. Die operative Abwicklung erfolgt überwiegend von denjenigen Organisationen, die auch schon bisher inhaltlich diese Programme abgewickelt haben, wie etwa das AMS für die Kurzarbeit, die OeKB für Exportförderungen, die ÖHT und das aws für Unternehmensförderungen. Der inhaltlich neue Härtefallfonds wird von der Wirtschaftskammer abgewickelt. Mit der COFAG wurde eine neue Tochtergesellschaft der ABBAG zur finanziellen Unterstützung von österreichischen Unternehmen mit COVID-19 bedingten Liquiditätsproblemen gegründet. Für Unternehmen ergeben sich abhängig von der Art, Branche und Größe des Unternehmens jedenfalls unterschiedliche Ansprechstellen. Im Regelfall können auch Leistungen aus unterschiedlichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden. So sollen beispielsweise Steuerstundungen und Haftungsgewährung die Liquidität der Unternehmen unterstützen.



Tabelle 1: Übersicht über operative Verantwortlichkeit bei der Abwicklung und Aufsicht der Maßnahmen

Maßnahmenbündel	Zielgruppe	Operative Abwicklung	Aufsicht
Krisenbewältigungsfonds	Alle Aufgaben laut COVID-19 Krisenbewältigungsfonds Gesetz	BMF, Vizekanzler	BMF
	Unternehmer, EPU, Landwirte	Wirtschaftskammer Österreich; für Landwirte: AMA	BMDW
	KünstlerInnen, Kulturschaffende	Beirat des Künstler-Sozialhilfefonds	BMKÖS
	Unternehmen bzw. ArbeitnehmerInnen	AMS	BMAFJ
	Unternehmen mit Liquiditätsproblemen aufgrund der COVID-19 Krise	COFAG (gemeinsam mit aws, ÖHT, OeKB)	BMF
	Unternehmen	Richtlinie noch nicht präsentiert	
Haftungen	Großbetriebe und KMU (ohne Tourismus)	OeKB	BMF
	Tourismusbetriebe	ÖHT	BMDW im Einvernehmen mit BMLRT
	KMU ohne Tourismus	aws	BMDW im Einvernehmen mit BMK
	Unternehmen mit Liquiditätsproblemen aufgrund der COVID-19 Krise	aws	BMF
Steuerstundungen	Alle Unternehmen	Finanzämter	BMF

Quelle: Budgetdienst

Neben den Bundesstellen setzen auch die Länder und Gemeinden Förderungsmaßnahmen, die die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise abmildern sollen und wickeln diese über eigene Instrumente ab. Die Stadt Wien beispielsweise unterstützt ArbeitnehmerInnen über den Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff) durch die Einrichtung einer Arbeitsstiftung bei Personalabbau, bei Qualifizierung der MitarbeiterInnen im Rahmen von Weiterbildungskarenzen oder Kurzarbeit und bietet Bürgschaften für Überbrückungskredite für KMU durch die Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank. Die Steiermark fördert durch Zinsübernahme für Überbrückungskredite, hilft bei der Einrichtung von Telearbeitsplätzen und richtet einen steirischen Härtefallfonds ein.



Ob inhaltliche Doppelförderungen entstehen können, hängt vor allem von der Ausgestaltung des Notfallfonds und der Abstimmung mit Ländern und Gemeinden ab, die ebenfalls Unterstützungsleistungen anbieten. Zur Vermeidung von Doppelförderungen soll auch die Transparenzdatenbank genutzt werden. Das Transparenzdatenbankgesetz (TBDG) wird im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes geändert, um die Abbildung sämtlicher Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise in der Transparenzdatenbank, wie Gelddarlehen, Geldzuwendungen, übernommene Haftungen, Bürgschaften, Garantien und Sachleistungen, die bisher noch nicht erfasst wurden, sicherzustellen. Das TBDG verpflichtet die leistende Stelle für alle Leistungen des Bundes, die zur Bewältigung der COVID-19-Krise erbracht werden, unverzüglich Leistungsangebote anzulegen sowie eine Mitteilung in der Transparenzdatenbank vorzunehmen. Damit sollte zumindest eine Ex-post-Kontrolle ermöglicht werden, wobei die Förderungsmaßnahmen der Länder in der Transparenzdatenbank jedoch vermutlich unvollständig sein und die der Gemeinden gänzlich fehlen werden.

5 Berichterstattung und Transparenz

Der Krisenbewältigungsfonds, der mit dem 3. COVID-19-Gesetz deutlich von 4 Mrd. EUR auf 28 Mrd. EUR erhöht wird, wird über eine Überschreitungsermächtigung in der UG 45-Bundesvermögen sowie Überschreitungsermächtigungen in den empfangenen Ressorts umgesetzt. Somit zeigt das Budget nicht, wie die Mittel aufgeteilt sind, was die Transparenz einschränkt. Dem Bundesminister für Finanzen, der für die Verwaltung der Mittel zuständig ist, werden damit umfangreiche Entscheidungsspielräume eingeräumt. Um dieses Transparenzdefizit auszugleichen, sind in den jeweiligen Materiengesetzen Berichtspflichten vorgesehen:

- **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds:** Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss **monatlich** einen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, detailliert dargestellt sind, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.
- **ABBAG-Gesetz:** Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss **quartalsweise** einen detaillierten Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, die nach dem ABBAG-Gesetz ergriffen wurden, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.



- **Härtefallfonds:** Der Bundesminister für Finanzen hat dem Budgetausschuss des Nationalrats **quartalsweise** einen Bericht, in dem sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Gesetz ergriffen wurden, detailliert dargestellt sind, vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen. In einer Entschließung des Bundesrates³³ werden der Bundesminister für Finanzen, der Vizekanzler und die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort aufgefordert, den Bericht dem Rechnungshof zur Kontrolle zu übermitteln. Dieser soll die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechenschaftsberichts und die Übereinstimmung mit dem Gesetz und sonstigen Vorschriften überprüfen. Das Prüfergebnis soll dem Nationalrat als Bericht durch den Rechnungshof übermittelt werden.

Für die Gewährung von Garantien, Steuererleichterungen sowie Steuerstundungen sind nur die Berichtspflichten des BHG 2013 vorgesehen, welche für eine unterjährige, zeitnahe Information jedoch unzureichend sind, da die Vorlage erst nach Ablauf des Finanzjahres erfolgt. Bei Haftungen erfolgt die Berichterstattung im Jänner des Folgejahres, bei Stundungen, Ratenbewilligungen, Aussetzungen oder Einstellungen der Einziehung von Forderungen im März des Folgejahres und bei Steuererleichterungen im Förderungsbericht am Ende des folgenden Finanzjahres. Eine unterjährige Berichterstattung für diese Gebarungen ist nicht unmittelbar vorgesehen.

Das 3. COVID-19-Gesetz enthält mehrere Verordnungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen, Mittel für einzelne Bereiche zu erhöhen. Dies betrifft die Erhöhung des Haftungsrahmens für Haftungen zur Erhaltung der Geschäftstätigkeit und Liquiditätsüberbrückung, die Erhöhung der Mittel für den Härtefallfonds aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und die Erhöhung der Mittel für Kurzarbeit. Die Ermächtigungen sind zeitlich begrenzt, führen jedoch zu einer deutlichen Erhöhung des Handlungsspielraums des Bundesministers für Finanzen, da dafür bisher in den Gesetzen betragliche Obergrenzen festgelegt wurden und damit finanziell bedeutende Auswirkungen verbunden sein können. Die Übertragung dieser Befugnisse an die Vollziehung sollte jedenfalls durch umfassende Transparenzregeln ausgeglichen werden.

³³ Entschließung des Bundesrates vom 21. März 2020 betreffend Kontrolle der Abwicklung des Härtefallfonds durch den Rechnungshof (278/E-BR/2020)



Eine transparente Berichterstattung sollte zeitnah, exakt und vollständig sein. Die derzeit noch fragmentierte und lückenhafte Rechenschaftslegung sollte durch einen Bericht ergänzt werden, in dem finanziell wirksamen COVID-19-Maßnahmen vollständig dargestellt werden. Eine monatliche Berichtspflicht, wie dies beim COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgesehen ist, würde einen raschen Überblick und gegebenenfalls Gegensteuerungsmöglichkeiten geben.

Um verlässliche Daten zur Verfügung zu stellen, sollte in den jeweiligen Ressorts bei neuen Programmen eigene Detailbudgets (z.B. Härtefallfonds) oder, sofern die Gebarung in ein Detailbudget integriert ist, ein eigenes Konto mit Spezifikation eingerichtet werden. Lässt sich die Gebarung für die COVID-19-Maßnahmen nicht eindeutig von der normalen Gebarung getrennt darstellen (z.B. für die Sicherheitsexekutive), sollte die Berechnungsgrundlage, wie das Budget den COVID-19-Maßnahmen zugeordnet wurde, offengelegt werden. Der Bericht sollte dem Nationalrat und dem Bundesrat vorgelegt bzw. dem Rechnungshof als Grundlage für allfällige Gebarungsüberprüfungen übermittelt werden.

Dieser Bericht sollte jedenfalls folgende Bestandteile in aggregierter Form umfassen:

- **Zuschüsse und Direktzahlungen:** Die Berichterstattung sollte geleistete Zahlungen, bereits verplante bzw. zugesagte Leistungen und das jeweilige Detailbudget, aus dem die Leistung erbracht wird, umfassen. Da noch keine detaillierte Planung über die Aufteilung der Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds vorliegt, sollte eine monatliche Vorschaurechnung enthalten sein, in der die verplanten Mittel gegliedert nach Budgetstruktur, Zweck und Rechtsquelle aufgelistet werden, sodass diese den Zahlungen gegenüber gestellt werden können.

Neben den im Zuge der COVID-19-Krise eingerichteten Fonds sollten alle weiteren Gebarungen, die mit der COVID-19-Krise in Zusammenhang stehen (z.B. Erhöhung der Anspruchsberichtigten aus der Arbeitslosenversicherung, Medienförderung aus Rundfunkgebühren), aufgenommen werden. Sofern es sich um Auszahlungspositionen handelt, die im Budget bereits vorgesehen, aber durch die COVID-19-Krise erhöht sind (z.B. Überstunden oder Nebengebühren bei der Polizei), sollten die Berechnungsgrundlagen angeführt werden. Bei der Rücklagengebarung sollte darauf geachtet werden, dass keine hohen Rücklagen dadurch entstehen, dass ein Teil der „normalen“ Verwaltungstätigkeit, für die im BVA Vorsorge getroffen wurde, über die COVID-19 Gebarung erfolgt (etwa durch eine Anpassung der Rücklagenregeln für das Finanzjahr 2020).



- **Rücklagen:** In der Berichterstattung an den Nationalrat sollte auch die Rücklagenbildung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sowie in den Folgejahren die Verwendung bzw. Veranschlagung der Rücklage dargestellt und erläutert werden.
- **Haftungen:** Haftungen sollten jedenfalls nach Bereichen oder Branchen gegliedert werden und das Ausmaß der Risikotragung durch den Bund, etwaige Haftungsentgelte, die Inanspruchnahmen der Haftungen sowie eine Risikoabschätzung umfassen.
- **Steuerstundungen:** Neben dem Ausmaß der Steuerstundungen sollte die Berichterstattung die Laufzeiten des Aufschubs, die Höhe der Rückzahlungen und etwaige Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen umfassen.

6 Auswirkungen auf den Bundes- und Maastricht-Haushalt

6.1 Änderung des gesetzlichen Budgetprovisoriums

Aufgrund der Nationalratswahl vom 29. September 2019 hat die Bundesregierung dem Nationalrat erst im März 2020 einen Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2020 bzw. zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023 vorgelegt, diese wurden aber bisher im Nationalrat noch nicht beschlossen und die weitere Behandlung noch nicht festgelegt. Derzeit bildet das gesetzliche Budgetprovisorium die Grundlage für den Budgetvollzug 2020.

Das Budgetprovisorium³⁴ wurde mit dem 2. COVID-19-Gesetz im Nationalrat angepasst. Konkret wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, finanzielle Mittel iHv max. 4 Mrd. EUR für erforderliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krisensituation den jeweiligen Ressorts zur Verfügung zu stellen, wobei die in Aussicht genommene Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ressorts erst teilweise bekannt ist (siehe Pkt. 3.3). Mit dem 5. COVID-19-Gesetz wurde das gesetzliche Budgetprovisorium wieder abgeändert und die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die finanzielle Aufstockung der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds von 4 Mrd. EUR auf 28 Mrd. EUR sichergestellt. Für die Dauer des gesetzlichen Budgetprovisoriums, das bis zum Inkrafttreten des BFG 2020 die Grundlage für die Gebarung des Bundes bildet, kann der Bundesminister für Finanzen aus dem Fonds auf Basis der geltenden Gesetze den jeweiligen Ressorts die Ressourcen bis zur festgelegten Obergrenze zur Verfügung stellen. Das BFRG 2019 – 2022 wurde ebenfalls

³⁴ [BGBI. I Nr. 10/2020](#)



entsprechend der Erhöhung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auf 28 Mrd. EUR für das Finanzjahr 2020 angepasst. Eine weitere Beschlussfassung des Nationalrats ist bis zur Auszahlungshöhe von 28 Mrd. EUR nicht erforderlich.

Die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen, die über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert werden sollen, bestehen zu einem großen Anteil auch aus Garantien und Haftungen. Diese führen vermutlich überwiegend erst 2021 und später zu Auszahlungen und werden im Jahr 2020 nur teilweise schlagend. Aufgrund der Höhe der Überschreitungsermächtigung von 28 Mrd. EUR sind auch die Haftungen bereits im gesamten Umfang von der Überschreitungsermächtigung umfasst. Im Jahr 2020 werden deshalb voraussichtlich beträchtliche Mittel nicht zahlungswirksam. Diese könnten für sonstige COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen herangezogen werden oder, sofern die Ermächtigung in Anspruch genommen wird und Auszahlungen daraus noch nicht erfolgt sind, am Jahresende einer spezifischen Rücklage zugeführt werden.

6.2 Entwürfe zum Bundesfinanzgesetz 2020 und zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023

Das von der Bundesregierung vorgelegte BFRG-E 2020 – 2023 sieht folgende Eckwerte für den Bundeshaushalt vor:

Tabelle 2: Eckwerte im Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023

Ru-brik	Bezeichnung in Mio. EUR	BFRG 2019 - 2022		vorl. Erf. 2019	BFRG 2020 (GBP)	BFRG-E Regierungsvorlage 56 d.B.			
		2019	2020			2021	2022	2023	
0,1	Recht und Sicherheit	fix, Summe 9.614,3	9.988,8	9.554,1	10.330,7	10.261,2	10.277,8	10.339,5	
		<i>davon Marge</i> 10,0	-	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	<i>fix</i> 22.628,3	23.049,8	23.420,4	23.930,4	24.617,3	25.136,5	25.892,8	
		<i>variabel</i> 17.473,3	16.769,1	18.366,5	17.806,8	18.676,0	19.661,3	20.759,1	
		Summe 40.101,5	39.818,9	41.786,9	41.737,2	43.293,3	44.797,8	46.651,8	
		<i>davon Marge</i> 10,0	-	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	
3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	fix, Summe 14.611,7	14.558,8	14.920,9	15.325,9	15.723,9	15.935,4	16.230,6	
		<i>davon Marge</i> 10,0	-	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	
4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	<i>fix</i> 7.210,7	7.503,6	7.418,5	11.824,3	7.516,1	7.544,3	7.730,2	
		<i>variabel</i> 2.214,4	2.281,9	2.274,9	2.605,5	2.291,6	2.832,2	2.847,9	
		Summe 9.425,1	9.785,5	9.693,4	14.429,8	9.807,8	10.376,5	10.578,2	
5	Kassa und Zinsen	fix, Summe 5.230,7	4.718,4	4.763,0	4.451,2	4.297,7	4.273,8	3.612,2	
		<i>davon Marge</i> 10,0	-	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	
		Gesamtsumme 78.983,3	78.870,3	80.718,2	86.274,8	83.383,9	85.661,3	87.412,4	
		<i>davon Marge</i> 50,0	-	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	

Quellen: Budgetbericht 2020, Strategiebericht 2020 – 2023



Im BFRG-E 2020 – 2023 sind für das Jahr 2020 Auszahlungen iHv 86,3 Mrd. EUR geplant, die bis 2023 auf 87,4 Mrd. EUR ansteigen sollen. Als Folge der [BMG-Novelle 2020](#) ergeben sich im Finanzjahr 2020 aufgrund geänderter Zuständigkeiten Budgetverschiebungen zwischen den Untergliederungen und teilweise auch zwischen den einzelnen Rubriken, die sich entsprechend im BFRG-E 2020 – 2023 niederschlagen und bei einem Vergleich mit dem Erfolg 2019 zu berücksichtigen sind.

Im BFRG-E 2020 – 2023 wurde eine Marge³⁵ iHv 10 Mio. EUR pro Rubrik in jedem Finanzjahr als Reserve für unvorhergesehene Auszahlungsüberschreitungen vorgesehen, die jedoch im vorliegenden COVID-19-Krisenfall beträchtlich völlig unzureichend ist und auch für einen Krisenfall dieser Größe nicht das geeignete Instrument darstellt. Zur Abbildung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurde die Obergrenze in der Rubrik 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt und in der UG 45-Bundesvermögen um 4 Mrd. EUR erhöht. Weitere Maßnahmen wurden im BFRG-E bisher nicht berücksichtigt. Die variable Gebarung in der UG 20-Arbeit sowie in der UG 22-Pensionsversicherung, die als automatischer Stabilisator wirken soll, wurde noch nicht angepasst.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Eckwerte des BVA-E 2020:

Tabelle 3: Eckwerte im Entwurf zum Bundesvoranschlag 2020

in Mio. EUR	Erfolg	vorl. Erf.	BVA-E	BFRG-E 2020-2023		
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Finanzierungshaushalt						
Einzahlungen	76.878,6	80.356,3	81.790,8	84.067,5	86.273,2	88.879,9
Auszahlungen	77.982,8	78.870,3	82.389,2	83.383,9	85.661,3	87.412,4
Nettofinanzierungssaldo	-1.104,2	1.486,0	-598,5	683,6	611,8	1.467,5
Ergebnishaushalt						
Erträge	78.576,7	80.396,4	81.499,7	-	-	-
Aufwendungen	79.100,4	80.901,7	84.370,4	-	-	-
Nettoergebnis	-523,7	-505,3	-2.870,7	-	-	-

Quellen: Budgetbericht 2020, Strategiebericht 2020 – 2023

Im BFG-E 2020 wurden im Finanzierungshaushalt Einzahlungen iHv 81,8 Mrd. EUR und Auszahlungen iHv 82,4 Mrd. EUR geplant, was einen Nettofinanzierungssaldo von -598,5 Mio. EUR ergibt. Für die von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise wurden bisher keine Mittel veranschlagt. Die Finanzierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds soll laut Art. VI. Z 4 BFG-E 2020 aufgrund einer Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Zustimmung zu Mittelverwendungs-

³⁵ Die Marge einer Rubrik entspricht dem Betrag, um den die Auszahlungsobergrenze der Rubrik die Summe der Obergrenzen der einzelnen in der Rubrik enthaltenen Untergliederungen übersteigt.



Überschreitungen in der UG 45-Bundesvermögen erfolgen, deren Bedeckung im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen, d.h. durch Schuldenaufnahme, erfolgt. Die Mittel werden dann den Ressorts als Einzahlungen zur Verfügung gestellt, für die sie dann zu korrespondierenden Auszahlungen ermächtigt werden.

Bis Ende des Jahres 2020 werden die Auszahlungen aufgrund der erweiterten Maßnahmenpakete jedoch noch deutlich nach oben und die Einzahlungen deutlich nach unten zu revidieren sein (siehe dazu Pkt. 3).

Es ist davon auszugehen, dass durch die COVID-19 Krise alle Ressorts in unterschiedlichem Ausmaß von Änderungen der im BFG-E 2020 vorgesehenen Voranschlagsbeträge betroffen sein werden. Die nachfolgende Tabelle soll einen ersten – noch unvollständigen – Überblick auf die budgetären Auswirkungen der vielfältigen COVID-19-Maßnahmen der Bundesregierung geben, die nicht auf die bisher erwähnten und beschriebenen Fonds kommen. Der Großteil der Untergliederungen ist demnach von teilweise bedeutenden Mehrauszahlungen/-aufwendungen betroffen und in vielen sind auch Mindereinzahlungen/-erträge zu erwarten, wobei noch große Unsicherheiten hinsichtlich der Höhe sowie der Bedeckungsmechanismen bestehen:

**Tabelle 4: Übersicht budgetäre Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Untergliederungen**

Ressort	UG	Budgetäre Auswirkungen
Bundeskanzleramt	10	Gewalt gegen Frauen (höhere Anzahl von Anrufen); Informationskampagne zum COVID-19;
BM für Inneres	11, 18	Überstunden und Nebengebühren der Sicherheitsexekutive aufgrund verstärkten Einsatzes und Urlaubssperre; Ausrüstung zur Gewährleistung der Sicherheit der Bediensteten;
BM für europäische und internationale Angelegenheiten	12	Heimholung ÖsterreichInnen aus dem Ausland, denen eine partielle Kostenbeteiligung gegenübersteht; Aufstockung des Auslandskatastrophenfonds; geringere Transfers für Grundversorgung an Länder; Rückgang der Asylwerber;
BM für Justiz	13	Sicherheitsmaßnahmen in den Justizanstalten; Rückgang der Erträge bei Gerichten und Justizanstalten;
BM für Landesverteidigung	14	Überstunden und Nebengebühren für Assistenzeinsatz (z.B. Bewachung der Botschaften); Mobilisierung der Miliz;
BM für Finanzen	15, 16, 23, 45, 58	Steuerstundungen, Vorauszahlungsherabsetzungen, Maßnahmen der Regierung (z.B. Prämienfreistellung) und die Wirkung der automatischen Stabilisatoren (Konjunktureinbruch) reduzieren die Steuereinnahmen; Uneinbringlichkeit von Forderungen und Stundungen; steigende Aufwendungen für Inanspruchnahme der Haftungen; Reduktion der Dividenden der Unternehmen; steigende Zinsen durch Erhöhung der Staatsverschuldung;
BM für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	17, 32	Verdienstengang Theater und Museen; höhere Förderungen Künstler; Ausgleichsmaßnahmen im Sport;
BM für Arbeit , Familie und Jugend	20, 25	Kurzarbeit; höhere Arbeitslosigkeit, geringere Einzahlungen aus Arbeitslosenbeiträgen und Dienstgeberbeiträgen zum FLAF; Entgeltfortzahlungen für ArbeitnehmerInnen bei Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeit; vereinfachter Zugang (Entfall Exekutionsantrag) zu Unterhaltsvorschüssen; großzügigerer Umgang mit Familienbeihilfe;
BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	21, 22, 24	Höherer Einsatz von Ärzten und Pflegepersonal; Gesundheitsmaterialien; Betrieb diverser Hotlines; Sonderdotierung Pflegefonds; finanzielle Auswirkungen Epidemiegesetz (z.B. Entgeltentschädigungen); höherer Bundesbeitrag aufgrund geringerer
BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung	30, 31	Zurverfügungstellung Homeschooling Plattformen; personelle Maßnahmen zur Sicherstellung von Schulabschlüssen; weitere Mittel für die Innovationsstiftung für Bildung; Abgeltung aus Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds; Forschungsmaßnahmen;
BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	40, 33	höhere Förderungen aufgrund COVID-19 Maßnahmenpaketen; Forschungsmaßnahmen; Anschaffung von medizinischen Geräten (z.B. Beatmungsmaschinen);
BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	34, 41, 43	Maßnahmen zur Stabilisierung der ausgegliederten Unternehmen; Forschungsmaßnahmen; bei Emissionszertifikaten sind aufgrund einer geringeren Nachfrage sinkende Preise und daher Mindereinnahmen zu erwarten;
BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	42	Zivildienstmitarbeiter länger beschäftigen; außerordentlicher Zivildienst; Maßnahmen aus COVID-19 Maßnahmenpaketen für Tourismus und Landwirtschaft;

Quelle: eigene Darstellung

Ein großer Teil der Maßnahmen wird aus den COVID-19-Fonds bedeckt werden, einzelne Maßnahmen könnten aber auch aus Umschichtungen der Budgetmittel der Ressorts, insbesondere wenn es durch die COVID-19-Krise zu Minderausgaben in einzelnen Bereichen (z.B. durch nicht durchgeführte Projekte) kommt, oder aus Rücklagenauflösungen bedeckt werden.



Einige Untergliederungen des BMF könnten auch noch von Auswirkungen aus der Materialisierung von möglichen weiteren massiven Risiken als Konsequenz der Krise betroffen sein (z.B. ein Mehrbedarf von Ländern und Gemeinden, Maßnahmen zur Stabilisierung des Bankensystems). Die zur Krisenbewältigung vorgesehenen hohen Haftungsübernahmen in beträchtlicher Höhe belasten den Finanzierungshaushalt nicht unmittelbar, sondern erst, wenn der Bund für die Haftung in Anspruch genommen wird. Im Ergebnishaushalt müsste bereits 2020 eine Rückstellung für die wahrscheinliche Inanspruchnahme gebildet werden, sofern diese verlässlich ermittelbar ist.

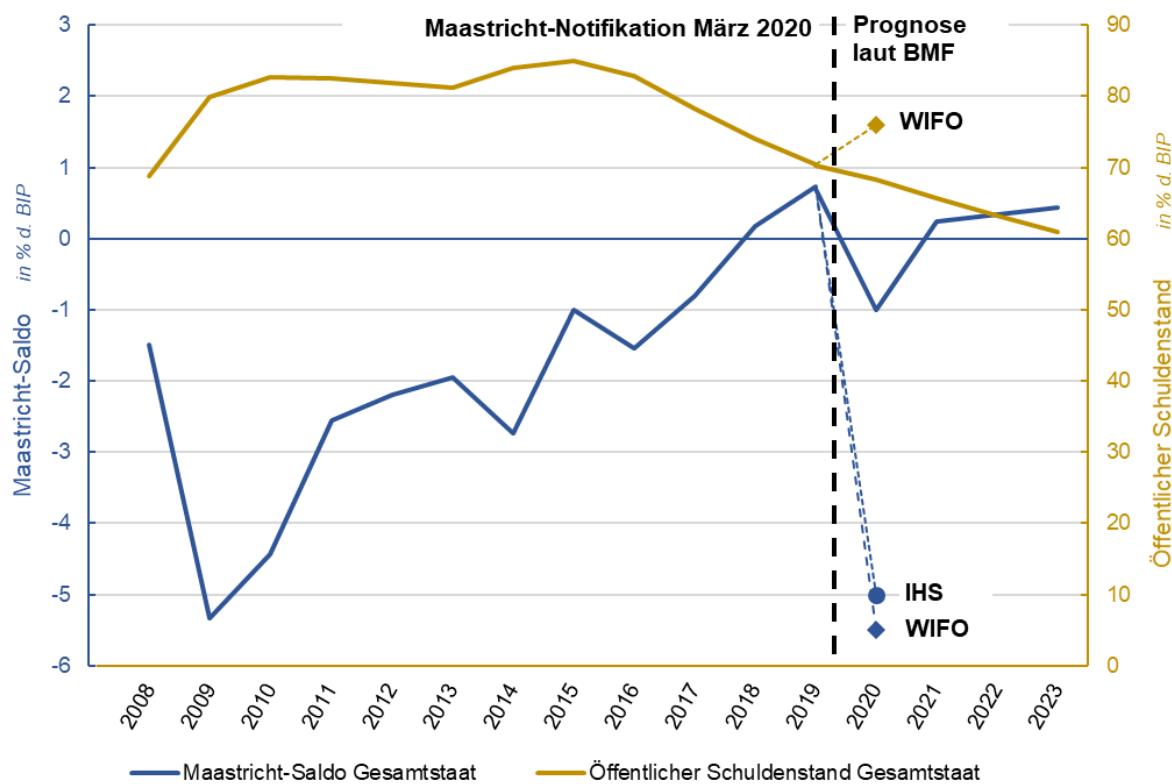
6.3 Gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung

Die beschriebenen Maßnahmenpakete des Bundes sowie weitere Maßnahmen der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem Einbruch der konjunkturellen Entwicklung werden zu einer deutlichen Verschlechterung der Budgetsalden und des öffentlichen Schuldenstands führen. In diesem Abschnitt werden die mittlerweile überholten Eckwerte zur gesamtstaatlichen Entwicklung aus dem am 25. März 2020 vom BMF vorgelegten Österreichischen Stabilitätsprogramm 2019 – 2023 den Prognosewerten von WIFO und IHS für 2020 gegenübergestellt. Diese konnten für ihre Fiskalprognosen bereits auf die am 26. März vorgelegten Prognose zur Wirtschaftsentwicklung 2020 (siehe Pkt. 2) zurückgreifen und die damit trotz der hohen verbleibenden Unsicherheit ein deutlich realistischeres Szenario darstellen. Zudem wird näher auf die Frage der Einhaltung nationaler und europäischer Fiskalregeln eingegangen.

6.3.1 Entwicklung des Maastricht-Saldos und des öffentlichen Schuldenstands

In den Vorlagen des BMF (Budgetbericht 2020, Österreichisches Stabilitätsprogramm 2019 – 2023) werden die Eckwerte für die erwartete gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung bis 2023 ausgewiesen. Sowohl der zu erwartende Einbruch der Konjunkturentwicklung³⁶ als auch die geplanten Ausgaben für die Hilfsmaßnahmen wurden in den vorliegenden Dokumenten aber nur zum Teil berücksichtigt, sodass die Budgetentwicklung insbesondere 2020 letztlich deutlich ungünstiger verlaufen wird als geplant. Die nachstehende Grafik zeigt die Entwicklung des gesamtstaatlichen Budgetsaldos und des Schuldenstands von 2008 bis 2023, wobei für 2020 auch die Prognosewerte von WIFO und IHS ausgewiesen werden:

³⁶ Bei der Erstellung der Budgetunterlagen ging das BMF für 2020 noch von einem realen BIP-Wachstum iHv 0,8 % aus, während WIFO und IHS in ihren ersten Einschätzungen einen Rückgang des realen BIP um 2,5 % (WIFO) bzw. 2,0 % (IHS) erwarten.

**Grafik 7: Entwicklung gesamtstaatlicher Budgetsaldo und Schuldenstand 2008-2023**

Anmerkung: Das IHS hat für den öffentlichen Schuldenstand 2020 keinen Prognosewert ausgewiesen.

Quellen: Statistik Austria (Maastricht-Notifikation vom 31. März 2020), Österreichisches Stabilitätsprogramm 2019 – 2023

Nach einem Überschuss iHv 0,7% des BIP im Jahr 2019³⁷ geht das BMF für 2020 von einem **Maastricht-Defizit** iHv 1,0 % des BIP aus. In der Prognose des BMF wurden 4 Mrd. EUR für das erste Hilfspaket (Dotierung COVID-19-Krisenbewältigungsfonds) eingepreist, die Auswirkungen der weiteren Maßnahmen sind auch aus zeitlichen Gründen nicht in die Prognose eingeflossen. Zudem wurde eine Senkung der prognostizierten Abgaben um 1,1 Mrd. EUR gegenüber der ursprünglichen Schätzung, die auf der WIFO-Prognose vom Dezember 2019 basierte, vorgenommen. In Anbetracht der derzeitigen Entwicklungen und des vorgesehenen Volumens für die Stundung und Herabsetzung von Abgaben erscheint diese Korrektur aber deutlich zu niedrig. Für die Folgejahre geht das BMF von einer deutlichen Erholung der öffentlichen Finanzen aus und erwartet ab 2021 wieder einen Budgetüberschuss. Derzeit ist allerdings noch nicht abschätzbar, wie nachhaltig der Wirtschaftseinbruch ausfallen wird und wie lange die Folgekosten der Maßnahmen (z.B. Kreditausfälle bei vergebenen Garantien) andauern werden.

³⁷ Dieser Wert wurde von der Statistik Austria in der am 31. März 2020 veröffentlichten Maastricht-Notifikation bestätigt.



Das WIFO erwartet für 2020 derzeit ein Budgetdefizit iHv 5,5 % des BIP bzw. 21,5 Mrd. EUR, verweist aber auf die hohe Unsicherheit der zugrunde liegenden makroökonomische Entwicklung sowie der Defizitwirkung der beschlossenen Maßnahmen. Der ausgabenwirksame Effekt aus den Hilfspaketen des Bundes wird mit 12,5 Mrd. EUR beziffert, zusätzlich bewirken die automatischen Stabilisatoren eine Verschlechterung des Budgetsaldos. Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangt das IHS, das für 2020 ein Defizit iHv 5,0 % des BIP erwartet. Auch das Büro des Fiskalrates geht in einer Aussendung von einer ähnlichen Größenordnung aus.

Für den **strukturellen Budgetsaldo** ist im Jahr 2020 ebenfalls von einem deutlich negativen Wert auszugehen, die Krise hat auf diesen jedoch eine geringere Auswirkung als auf den Maastricht-Saldo. Dies ist vor allem auf die bei der Berechnung des strukturellen Budgetsaldos vorgenommene Konjunkturbereinigung zurückzuführen, durch die im Wesentlichen die Wirkung der automatischen Stabilisatoren herausgerechnet werden soll. Das Ausmaß dieser Bereinigung wird insbesondere durch die Höhe der Output-Lücke bestimmt, die umso stärker negativ ausfällt, umso größer der Einbruch des BIP ist.³⁸ Zusätzlich hat die EK in Aussicht gestellt, gewisse Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Krisenbewältigung stehen, als Einmalmaßnahmen einzurechnen (siehe unten). Diese Ausgaben würden im Maastricht-Saldo in voller Höhe aufscheinen, den strukturellen Saldo jedoch nicht belasten. Der im Stabilitätsprogramm 2019 – 2023 für das Jahr 2020 angeführte strukturelle Budgetsaldo iHv -1,2 % des BIP wurde noch unter Verwendung der Output-Lücke aus der WIFO-Prognose vom Dezember 2019 errechnet, sodass keine Bereinigung für die Effekte des Wachstumseinbruchs infolge der COVID-19-Krise vorgenommen wurde. Die Aussagekraft dieses Wertes ist dementsprechend gering. Eine erste Einschätzung zum strukturellen Budgetsaldo Österreichs im Jahr 2020 könnte durch die EK im Rahmen der Frühjahrsprognose im Mai 2020 erfolgen.

Der **öffentliche Schuldenstand** betrug im Jahr 2019 gemäß aktueller Maastricht-Notifikation der Statistik Austria 280,4 Mrd. EUR bzw. 70,4 % des BIP.³⁹ Während das BMF in den Budgetunterlagen noch von einem Rückgang der Schuldenquote auf 68,2 % des BIP ausging, wird diese im Jahr 2020 deutlich ansteigen. So ergibt sich etwa in dem vom WIFO präsentierten Konjunkturszenario ein Anstieg der Schuldenquote auf rd. 76 % des BIP. Neben

³⁸ Da sich die Output-Lücke aus dem Verhältnis des BIP zum Produktionspotenzial ergibt, würde dieser Effekt durch ein infolge der Krise geringer geschätztes Produktionspotenzial abgeschwächt werden. Eine derartige Reduktion könnte sich etwa aufgrund der immer wieder in Kritik stehenden Prozyklizität der Produktionspotenzialschätzung ergeben.

³⁹ Der Schuldenstand 2019 liegt damit über dem vom BMF bei der Budgetplanung angenommenen Wert von 280,1 Mrd. EUR bzw. 70,3 % des BIP.



dem Budgetdefizit würden sich aufgrund der Bruttobetrachtung des Schuldenstands auch etwaige zur Liquiditätsstützung direkt aus dem Sektor Staat an Unternehmen vergebene Kredite erhöhend auf den Schuldenstand auswirken, weil diese über Finanzschulden finanziert werden müssten. Da diesen Verbindlichkeiten jedoch Forderungen gegenüberstehen, könnte der so entstandene zusätzliche Anstieg des Schuldenstands in den Folgejahren abgebaut werden, ohne dass dafür eine Budgetkonsolidierung notwendig wäre. Ein ähnlicher Effekt trat auch bei Teilen der Bankenrettungspakete auf, deren Abbau in den vergangenen Jahren wesentlich zum Rückgang des Schuldenstands beigetragen hat.⁴⁰ Schließlich würde auch ein Rückgang des nominellen BIP zu einem Anstieg der Schuldenquote führen, da bei der Berechnung ein kleinerer Nenner zur Anwendung kommt. Dies ist ein temporärer Effekt, der so lange anhält, wie das BIP unter dem Produktionspotenzial liegt. Auch bei einer schnellen Erholung nach der COVID-19-Krise wird die Rückführung der Schuldenquote auf das Vorkrisenniveau mehrere Jahre in Anspruch nehmen, sodass die in den Budgetunterlagen für die Jahre 2021 bis 2023 angeführten Werte jedenfalls deutlich überschritten werden.

Die Übernahme von **Kredithaftungen** hat hingegen keine unmittelbare Auswirkung auf den Schuldenstand, sondern erhöht diesen ebenso wie das Budgetdefizit erst zum Zeitpunkt und in Höhe der Inanspruchnahme der Haftungen. Eine Auswirkung auf den Maastricht-Schuldenstand und das Maastricht-Defizit wird vermutlich erst nach 2020 gegeben sein.

6.3.2 Einhaltung nationaler und europäischer Fiskalregeln

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und zur Eindämmung der negativen wirtschaftlichen Konsequenzen werden im Jahr 2020 zu einer erheblichen Belastung der öffentlichen Haushalte und zu einer Verfehlung der Vorgaben der EU-Fiskalregeln in zahlreichen EU-Mitgliedstaaten führen. Entsprechend den von WIFO, IHS und dem Büro des Fiskalrates präsentierten Krisenszenarien ist davon auszugehen, dass Österreich im laufenden Jahr nicht nur sein mittelfristiges Haushaltziel eines strukturellen Defizits von maximal 0,5 % des BIP (präventiver Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts) verfehlt, sondern auch die im korrekten Arm festgelegte Grenze eines Maastricht-Defizits von maximal 3 % des BIP erheblich überschreiten wird.

⁴⁰ Auch 2020 ist hier ein dämpfender Effekt auf den Anstieg des Schuldenstands zu erwarten.



Die Europäische Kommission (EK) hat jedoch angekündigt⁴¹, bei der Beurteilung der Einhaltung der Fiskalregeln die im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehene Flexibilität in vollem Umfang zu nutzen. Dies wird auch vom Rat der EU und vom Europäischen Rat unterstützt.⁴² Als weitreichendste Maßnahme kommt dabei erstmals die sogenannte allgemeine Ausweichklausel (engl. general escape clause) zur Anwendung, die vereinfacht gesagt vorsieht, dass im Fall eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der EU vorübergehend von den Fiskalregeln abgewichen werden kann.⁴³ Zusätzlich können laut EK bestimmte krisenbedingte Ausgaben bei der Berechnung des strukturellen Budgetsaldos als Einmalmaßnahmen berücksichtigt werden.⁴⁴ Außerdem könnte ein Teil der unmittelbar infolge der Krise getätigten Zusatzausgaben als außergewöhnliche Mehrbelastungen anerkannt werden, die ein vorübergehendes Abweichen vom mittelfristigen Haushaltziel zulässig machen. Diese Regelung kam zuletzt in den Jahren 2016 bis 2019 im Zusammenhang mit den Mehrausgaben für Flüchtlingskosten und Terrorismusbekämpfung zur Anwendung.

Auf nationaler Ebene legt der Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) umfangreiche Fiskalregeln für Bund, Länder und Gemeinden fest, auch hier sind jedoch Ausweichklauseln vorgesehen. So werden sämtliche bei den EU-Fiskalregeln eingeräumten Ausnahmen analog auf nationaler Ebene eingerechnet.⁴⁵ Außerdem können die vorgesehenen Regelgrenzen für den strukturellen Budgetsaldo im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, überschritten werden, wenn dies die Zustimmung des Nationalrates (für den Bund) bzw. des jeweiligen Landtages (für Länder und Gemeinden) findet.⁴⁶

⁴¹ Siehe [COM\(2020\) 112 final](#) vom 13. März 2020 sowie [COM\(2020\) 123 final](#) vom 20. März 2020.

⁴² Siehe [Erklärung der EU-Finanzministerinnen und -minister zum Stabilitäts- und Wachstumspakt angesichts der COVID-19-Krise vom 23. März 2020](#) und [Gemeinsame Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 26. März 2020](#).

⁴³ Siehe insbesondere Artikel 3(5) und 5(2) [VO \(EG\) 1467/97](#) (Korrektiver Arm) und Artikel 5(1) und 6(3) [VO \(EG\) 1466/97](#) (Präventiver Arm).

⁴⁴ Die EK nennt etwa Ausgaben für dringend notwendige Hilfsmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, zur Sicherstellung der Liquidität von Unternehmen und zur Sicherung von Einkommen und Arbeitsplätzen als Beispiele für mögliche Einmalmaßnahmen.

⁴⁵ Artikel 11 [ÖStP 2012](#)

⁴⁶ Artikel 4(4) [ÖStP 2012](#)



7 Auswirkungen der COVID-Krise auf die Zielsetzungen der Bundesregierung

7.1 Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren im BVA-Entwurf

Die Informationen zur Wirkungsorientierung im BVA-E 2020 (Ziele, Umsetzungsmaßnahmen und Messkennzahlen) wurden weitgehend vor dem Auftreten der COVID-19-Krise erstellt und noch kaum angepasst. Die Zielerreichung ist durch die aktuelle Krisensituation massiv betroffen. Manche Ziele werden vermutlich nicht bzw. in hohem Ausmaß nicht erreichbar sein, andere hingegen könnten dennoch erreicht oder sogar übererfüllt werden, weitere Ziele sind nicht direkt betroffen. Der teilweise Stillstand im öffentlichen Leben und die Abschottung der Grenzen wird vorgesehene Projekte und Maßnahmen der Bundesregierung verzögern. Eine umfassende Überarbeitung der Wirkungsinformationen nach Bewältigung der Krise ist daher jedenfalls notwendig. Nachfolgend wird die Erreichbarkeit der Ziele der Bundesregierung im Hinblick auf die derzeitige COVID-19-Krise für wesentliche Politikfelder analysiert. Die Darstellung, für die der Budgetdienst auch eine gesonderte Übersichtslandkarte erstellt hat, fokussiert auf jene Wirkungsziele und Kennzahlen, die davon stark beeinflusst werden.

Die COVID-19-Krise beeinträchtigt die Erreichung der Wirkungsziele im Bereich **Gesundheit**. Dies betrifft vor allem die UG 24-Gesundheit mit ihrem Ziel der „Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht“. Die Zielwerte der dazugehörigen Kennzahlen werden durch die Behandlung der COVID-19-PatientInnen vermutlich deutlich nicht erreicht werden (wie beispielsweise bei „Krankenhaushäufigkeit“), die „Verwendung des öffentlichen Gesundheitsportals“ wird hingegen wahrscheinlich steigen. Die „Sicherstellung einer qualitätsvollen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen“ in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz wird durch den Mangel an Pflegepersonal, schwierigere Vermittlung und Unterstützung der Pflegenden deutlich erschwert.

Durch die makroökonomischen Auswirkungen der Krise werden viele für den **Wirtschaftsbereich** gesetzte Wirkungsziele und Kennzahlen deutlich verfehlt werden. Dies betrifft in erster Linie jene Wirkungsziele, die der Stärkung des Wirtschaftsstandorts in Österreich dienen sollen, da zahlreiche Unternehmen (insbesondere viele KMUs und EPUs) durch den teilweisen Stillstand im wirtschaftlichen Leben beeinträchtigt sind. Dabei geht es vor allem um Wirkungsziele der UG 40-Wirtschaft wie die „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU“ (WZ 1), die „Erhöhung der Attraktivität des



Wirtschaftsstandortes“ (WZ 2) und die „Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft“ (WZ 3). Ferner ist auch die Einhaltung der Fiskalregeln der EU (UG 15-Finanzverwaltung) und das Wirkungsziel „Sicherung der Stabilität der Euro-Zone“ aus der UG 45-Bundesvermögen nicht in der vorgegebenen Form erreichbar, wobei die EU bereits die Ausweichklausel für 2020 aktiviert hat. Die Einhaltung des „Stabilitätspakts um budgetäre Spielräume für eine Steuerentlastung und die Bewältigung neuer Herausforderungen wie Globalisierung, Klimaschutz und Digitalisierung zu schaffen“ (UG 15, UG 45) erscheint aktuell nicht erreichbar.

Die „Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen“ der UG 45-Bundesvermögen wird durch die derzeitige Krise insofern beeinflusst, da die unternehmerische Tätigkeit durch den Stillstand der Wirtschaft vermutlich beeinträchtigt wird. Die gegebenen wirtschaftlichen Auswirkungen werden beispielsweise auch massiv das Wirkungsziel „Stärkung und nachhaltige Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Österreichs“ (UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) betreffen.

Für die Wirkungsziele, die der Stärkung des **Arbeitsmarktes** dienen sollten, haben sich die Umfeldfaktoren ebenfalls massiv geändert. Die Wirkungsziele der UG 20-Arbeit und hier vor allem die Zielwerte beim Wirkungsziel „Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit“ müssen an die neue makroökonomische Situation massiv angepasst werden. Weitere im Hinblick auf die COVID-19-Krise wohl nicht zu erreichende Wirkungsziele betreffen in der UG 20 die „Verbesserung der Erwerbsintegration älterer ArbeitnehmerInnen (50+)“ und die „Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit“. Das Ziel zur „Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können“ wird ebenfalls in der Form nicht erreichbar sein, da das Risiko besteht, dass armutsgefährdete Personen von den Folgen der Krise besonders betroffen sind.

Im Bereich der **Umwelt** ist das Wirkungsziel „Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie“ der UG 43-Klima, Umwelt und Energie unterschiedlich betroffen, da in der Krise wahrscheinlich zwar weniger Treibhausgase ausgestoßen werden, es aber bei den Projekten zur Erneuerung des Energiesystems zu Verzögerungen kommen kann.



In der UG 12-Äußeres ist das Ziel der „Betreuung der ständig im Ausland lebenden ÖsterreicherInnen“ und die dazugehörigen Kennzahlen⁴⁷ massiv betroffen. Im Bereich Kunst werden die Wirkungsziele durch die Schließung der Museen und Theater nicht erreicht werden (Kulturvermittlung, Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit) und die „Gewährleistung nachhaltig stabiler Rahmenbedingungen für das zeitgenössische Kunstschaften“ erschwert. Die Schutzmaßnahmen in den Justizanstalten und Gerichten behindern die Zielerreichung im Strafvollzug (Ausbildungen und Beschäftigung von Insassen) und bei der Beschleunigung bei Zivil- und Strafverfahren. Positiv beeinflusst werden hingegen jene Wirkungsziele die auf die verstärkte Nutzung digitaler Medien abstellen, z.B. in der Finanzverwaltung die „Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung (E-Government)“ oder in der UG 40-Wirtschaft das Wirkungsziel der „Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung“ (z.B. Nutzung digitaler Informationssysteme über das Internet im Bereich der öffentlichen Verwaltung, Nutzung der digitalen Informations- und Transaktionssysteme der Unternehmen).

In der **Bildung** wird das Wirkungsziel der „Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen“ durch das Homeschooling der Kinder und Jugendlichen in bestimmten Bevölkerungsgruppen (z.B. ohne Internetzugang) negativ beeinflusst.

Auch Wirkungsziele im **Sicherheitsbereich**, der durch den Kriseneinsatz stark gefordert ist, sind wesentlich betroffen. Dies betrifft z.B. erhöhte Leistungen der Polizei, die sich nur bedingt in der Wirkungsorientierung wiederspiegeln, weil die Planung nicht auf einem Krisenszenario beruhte, und auch höhere Personalressourcen in der UG 11-Inneres benötigt werden. In der UG 14-Militärische Angelegenheiten ist insbesondere das Wirkungsziel „Einsatz des Österreichischen Bundesheeres zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste“ oder die „Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich dynamisch verändernde sicherheitspolitische Verhältnisse“ betroffen.

⁴⁷ Anzahl der Zugriffe (page views) betreffen die für AuslandsösterreicherInnen sowie österreichischen Reisende relevante Webinhalte, Anzahl der von der Bürgerservice-Hotline betreuten Anfragen



7.2 Gleichstellung von Frauen und Männern

Der Gleichstellungsaspekt in der Wirkungsorientierung ist von allen Ressorts auf allen Budgetebenen zu berücksichtigen. Die Gleichstellungsziele sind durch die COVID-19-Krise in unterschiedlichen Aspekten betroffen, wobei Gleichstellungsaspekte bei umfassenden Maßnahmenpaketen zur Krisenbewältigung oft deshalb ungenügend berücksichtigt werden, weil dieser Aspekt oft nicht im Fokus steht oder nicht entsprechend eingebracht wird.

Aus dem Blickwinkel Sicherheit ist das Ziel der „Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung der Gewalt“ betroffen, da unter eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit die häusliche Gewalt zunimmt. Gewaltschutz ist auch ein Ziel im Rahmen der UG 11-Inneres, das verstärkt Leistungen und Ressourcen erfordert wird.

Weitere Herausforderungen ergeben sich im Rahmen des Gleichstellungsziels der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz zur „Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt“ oder aber auch bei der Umsetzung von Gleichstellungszielen im Bereich der Kunstschaaffenden, der Bildung, der Rolle der Frau im Klimaschutz und der verstärkten Erwerbsbeteiligung von Frauen.

8 Finanzielle Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Union

8.1 Mobilisierung von EU-Haushaltsmittel und Mittel der Europäischen Investitionsbank

Neben der Unterstützung der Mitgliedstaaten durch gemeinsame Beschaffungsverfahren für persönliche Schutzausrüstung (Schutzmasken, Schutanzüge, Testkits etc.), der Förderung von Forschungsvorhaben zur Entwicklung von Impfstoffen, Behandlungsmethoden und Medikamenten sowie der Einrichtung einer BeraterInnengruppe durch die Europäische Kommission (EK) hat diese mehrere finanzielle Unterstützungsmaßnahmen vorgeschlagen, die bereits vom Europäischen Parlament gebilligt wurden.

- **Liquiditätshilfen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU):** Zur Versorgung besonders stark betroffener KMU mit Liquidität stellt die EK dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) 1 Mrd. EUR in Form einer Garantie aus dem EU-Haushalt zur



Verfügung. Der EIF kann dadurch den Banken⁴⁸ Liquidität und Garantien bereitstellen, wodurch rd. 8 Mrd. EUR an Finanzierungen für diese Unternehmen mobilisiert werden sollen. Die Europäische Investitionsbank (EIB-Gruppe) hat ein Paket von bis zu 40 Mrd. EUR für Überbrückungskredite, Zahlungsaufschübe und weitere Maßnahmen vorgeschlagen, um Liquiditäts- und Betriebsmittelengpässen von KMU entgegenzuwirken. Für diese soll teilweise eigenes Kapital herangezogen werden, teilweise soll eine Absicherung durch den EU-Haushalt erfolgen.

- **Investitionsinitiative zur Bewältigung der COVID-19-Krise:** Mit dieser Maßnahme sollen 37 Mrd. EUR aus noch verfügbaren EU-Kohäsionsmitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds⁴⁹) verwendet werden, um die Folgen der COVID-19-Krise abzufedern. Die EU-Mitgliedstaaten müssten bis Juni 2020 rd. 7,9 Mrd. EUR an nicht verbrauchten Vorfinanzierungen im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2019 zurückzahlen. Diese Mittel sollen die Länder stattdessen einbehalten und für neue Projekte im Bereich der Gesundheitssysteme, der KMU, der Arbeitsmärkte und gefährdeter Wirtschaftsbereiche verwenden, um die Folgen der COVID-19-Krise abzufedern. Durch eine Kofinanzierung aus noch nicht zugewiesenen EU-Strukturfondsmittel der Programme 2014 bis 2020 iHv 29 Mrd. EUR könnten insgesamt 37 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt vorgezogen und mobilisiert werden, um dringend benötigte Investitionen in den Mitgliedstaaten anzukurbeln. Da die nicht abgerufenen Kohäsionszuweisungen pro Mitgliedstaat sehr stark unterschiedlich sind, variieren die verfügbaren Beträge von Land zu Land sehr stark. Die indikative Mittelzuteilung sieht für Österreich nur mehr Mittel von 19 Mio. EUR vor. Darüber hinaus ist für Österreich noch ein Restbetrag inklusive nationaler Kofinanzierung von 25 Mio. EUR⁵⁰ aus den ESI-Fonds vorgesehen. Die Regeln für Kohäsionsausgaben sollen dabei mit größtmöglicher Flexibilität angewendet werden, damit alle Mittel zur Finanzierung krisenbedingter Maßnahmen verwendet werden können.

⁴⁸ Der EIF steht im Eigentum der Europäischen Investitionsbank (EIB), der EK sowie verschiedener europäischer Banken und Finanzinstitutionen und ist auf Risikokapitalfinanzierungen und Garantien zugunsten von KMU spezialisiert. Er gewährt die Finanzierungen nicht direkt an Unternehmen, sondern bedient sich dabei der Banken.

⁴⁹ Insbesondere EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), ESF (Europäischer Sozialfonds) und ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums)

⁵⁰ Ein Teil der Mittel für die Projekte wird von den Mitgliedstaaten aufgebracht, der Rest wird mit EU-Mitteln kofinanziert.



- **Ausweitung des EU-Solidaritätsfonds:** Der EU-Solidaritätsfonds wurde 2002 aufgrund der schweren Überschwemmungen in Mitteleuropa eingerichtet. Sein Anwendungsbereich soll auf Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, einschließlich medizinischer Hilfe, sowie Maßnahmen zur Prävention, Überwachung oder Bekämpfung der Ausbreitung von Krankheiten, ausgeweitet werden. Dadurch können den europäischen Ländern im Jahr 2020 bis zu 800 Mio. EUR zur Verfügung gestellt werden.

8.2 Einsatz neuer Instrumente

Aktuell wird der Einsatz neuer Instrumente zur Bekämpfung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf Ebene der Kommission, der Staats- und Regierungschefs und der FinanzministerInnen der Euro-Gruppe intensiv diskutiert.

Am 2. April hat die EK mit der **SURE-Initiative** (Support mitigating Unemployment Risks in Emergency) ein befristetes Instrument vorgeschlagen, mit dem bis zu 100 Mrd. EUR für Länder bereitgestellt werden sollen, die Mittel zur finanziellen Unterstützung von Arbeitskräften und zur Verhinderung von Entlassungen benötigen. Die EK würde dazu auf den Finanzmärkten Geld aufnehmen, um Darlehen zu günstigen Bedingungen an die Mitgliedstaaten vergeben zu können. Diese sollen damit Kosten decken, die ihnen unmittelbar durch die Einführung oder Ausweitung nationaler Kurzarbeitsregelungen sowie ähnlicher Maßnahmen für Selbstständige entstehen. Die im Rahmen des SURE-Instruments an die Mitgliedstaaten vergebenen Darlehen sollen durch ein System freiwilliger Garantien, die die Mitgliedstaaten zusagen, abgesichert werden. Die zugesagten Garantien müssten 25 % des Darlehenshöchstvolumens iHv 100 Mrd. EUR decken.

Ein weiterer Vorschlag betrifft dabei die Nutzung der verbleibenden **ESM-Mittel** von 410 Mrd. EUR, die derzeit nicht an Programmländer vergeben sind. Das bisher nicht eingesetzte Instrument „vorsorglicher Kreditlinien“ könnte der ESM zu günstigen Konditionen Kreditmittel beschaffen, die zunächst nicht ausbezahlt werden, sondern den Mitgliedstaaten im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Die Mittelvergaben aus dem ESM wurden für die Empfängerländer in der Vergangenheit immer an Bedingungen geknüpft (sogenannte Konditionalität). Ein anderer Vorschlag betrifft gemeinsam begebene Anleihen (sogenannte Corona-Bonds) als Krisenbewältigungsinstrument der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie. Eine gemeinsame Schuldenaufnahme wird von mehreren Ländern aber abgelehnt.



8.3 Anleihekaufprogramme der Europäischen Zentralbank

Um Verwerfungen auf den Finanzmärkten infolge der COVID-19-Krise zu vermeiden, die die Wirtschaft zusätzlich belasten würden, hat die Europäische Zentralbank (EZB) ein Notkaufprogramm für Wertpapiere privater und öffentlicher Emittenten iHv 750 Mrd. EUR gestartet (PEPP – Pandemic Emergency Purchase Programme). Dieses soll das bereits früher beschlossene APP (Asset Purchase Programme) iHv 120 Mrd. EUR während der Krise ergänzen.